OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-551740/33/FP

Datum: Linz, 15. September 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19. November 2019, GZ: BHGMN-2017-467129/39X-LAH, betreffend naturschutzrechtliche Feststellung (mitbeteiligte Partei: F G sen., vertreten durch H/N Rechtsanwälte GmbH) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle

zu Recht:

I. Der Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Spruch zu lauten hat:
„Der Antrag von F G vom 29. November 2017 wird abgewiesen und es wird festgestellt, dass durch die Errichtung einer Bootshütte auf dem Grundstück Nr. .x, KG X O, Marktgemeinde Bad Goisern a.H., im 500 m Uferschutzbereich des Hallstättersees, solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes, die alle anderen Interessen überwiegen, verletzt werden.“

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 - Oö. LKommGebV 2013 hat Herr F G, geb. x, B G am Hallstättersee, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses, bei sonstiger Exekution, einen Betrag von 224,40 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 19. November 2019, GZ: BHGMN-2017-467129/39-LAH, gab die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) dem Antrag von F G (in der Folge: mitbeteiligte Partei, mP) vom 29. November 2017 Folge und stellte fest, dass durch die Errichtung einer Bootshütte auf dem Grundstück Nr. .x, KG X, Marktgemeinde Bad Goisern a.H., im 500 m Uferschutzbereich des Hallstättersees, solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

Die belangte Behörde begründete im Wesentlichen damit, dass die für die Errichtung der Bootshütte ins Treffen geführten öffentlichen oder privaten Interessen, dabei vorrangig und ganz wesentlich das hohe kulturhistorische Interesse, jenen an der Erhaltung des Landschaftsbildes zumindest gleichwertig gegenüber stehen würden und deshalb die Voraussetzungen für die naturschutzrechtliche Feststellung gegeben seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Oö. Umweltanwaltschaft (in der Folge: Beschwerdeführerin, Bf) mit Schriftsatz vom 12. Dezember 2019 fristgerecht Beschwerde und beantragte den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben sowie der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Zur Entscheidung über letzteren Antrag war die belangte Behörde zuständig. (vgl. Punkt I.5.)

Begründend führte die Bf zusammengefasst aus, dass die von der belangten Behörde vorgenommene Interessenabwägung mangelhaft und im Ergebnis nicht nachvollziehbar sowie das Ermittlungsverfahren unzureichend geführt worden sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 17. Dezember 2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG) die Beschwerde samt bezughabenden Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Mit Anbringen vom 23. Jänner 2020 erstattete die mP eine Beschwerdebeantwortung und beantragte, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und die Beschwerde als unzulässig zurück-, in eventu als unbegründet abzuweisen.

Die mP führte in ihrer Eingabe im Wesentlichen aus, dass einerseits die Bf lediglich die Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht habe und daher die materielle Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides vom Prüfungsumfang des Beschwerdeverfahrens nicht erfasst sei. Andererseits sei der angefochtene

Bescheid rechtmäßig, zumal für die Wiederrichtung der Bootshütte eine ganze Reihe – teils schwerwiegende – Interessen und gegen die Wiedererrichtung spärlichere und nicht als besonders schwerwiegend zu beurteilende Interessen sprechen würden.

I.5. Mit Bescheid vom 25. Mai 2020, GZ: BHGMN-2017-467129/58-SW, hat die belangte Behörde den Antrag der Bf auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen.

I.6. Mit Eingabe vom 30. Juni 2020 hat die mP einen vorbereitenden Schriftsatz erstattet und beantragt zusätzlich, die beantragten Beweise aufzunehmen und die Konsensmäßigkeit der Bauten entlang der Uferlinie östlich der wiedererrichteten Bootshütte zu ermitteln.

Im Wesentlichen hat die mP noch vorgebracht, dass die Bootshütte entsprechend dem historischen Vorbild auf Holzpiloten fundiert und in Holzriegelbauweise mit Satteldach und Lärchenschindeldacheindeckung errichtet worden sei. Das Ufer im Bereich der Bootshütte sei – entgegen dem Vorbringen der Bf – nicht naturbelassen, weil nach Osten hin diverse Bauten errichtet seien. Auch seien die Wiesenflächen landeinwärts des Bootshauses als Fettwiesen ausgebildet und dem Siedlungskörper um das x und der x zuzuordnen; der optische Eindruck einer räumlichen Trennung dieses Siedlungskörpers lasse sich einzig und allein auf die extrem starke Zäsurwirkung der B166 zurückführen.

Die mP legte eine Fülle von Urkunden, darunter ein Gutachten Dris K über die Historie des sog. „X“ samt Ergänzung vor, weiters ein geschichtsdidaktisches Konzept der Universität Salzburg, eine naturschutzfachliche Auswirkungsanalyse, Darstellungen eines Architekten, sowie diverse befürwortende Schreiben, Bescheide des Bundesdenkmalamts, einen Baubescheid, und eine Erklärung der Baubehörde über die Widmungskonformität.

Die Bf legte eine als Gutachten bezeichnete Abhandlung bzw. Zusammenfassung verschiedener Schriftstücke über den Welterbestatus der Region vor.

II.1. Das LVwG hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten behördlichen Verfahrensakt, in die von den Parteien vorgelegten Urkunden (insb. Beilagen ./1 bis ./17 zu ON 4 und das „Gutachten bezüglich der Errichtung einer Bootshütte in Bad Goisern (KG. O) in der Zone des Landschaftsbereiches der x x am Hallstättersee“, ON 15 und 16), in das eingeholte Amtssachverständigengutachten vom 18. Juni 2020 (ON 11 und 14) und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Juli 2020, welche an Ort und Stelle stattfand. Die mP hat in der Folge weitere Stellungnahmen erstattet und Urkunden, Lichtbilder, sowie mehrere Videos vorgelegt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Eigentümerin des Gasthauses „S“ und der diesbezüglichen Liegenschaft ist die S GMBH (xd).

Das verfahrensgegenständliche Grundstück, auf welchem die Bootshütte errichtet werden soll (bzw. bereits wurde) steht im Eigentum der mP. Dieser ist nicht Betreiber des Gasthauses S. Vielmehr sind dessen Söhne, T und F (jun.) G Geschäftsführer der genannten GmbH. Die mP ist Gesellschafter. [Grundbuch, Firmenbuch, TB-Protokoll]

Mit Antrag vom 29. November 2017 beantragte die mP unter Vorlage von Projektunterlagen die Wiedererrichtung einer Bootshütte auf dem Grundstück Nr. .x, KG X O (EZ 862) (im Antrag versehentlich: KG X U), Gemeinde Bad Goisern. [ON 1 Behördenakt]

Projektdaten (gemäß Einreichplan, Verfasser: M Planung Baumanagement; datiert mit 26.07.2017):

Länge:	14,00 m
Länge inkl. überragender Dachkante:	16,00 m
Länge inkl. angebautem Steg:	15,75 m
Länge inkl. angebautem Steg u. Dachkante:	16,75 m
Breite:	5,80 m
Breite inkl. überragender Dachkante:	6,80 m
Firsthöhe (Satteldach):	4,80 m
Traufe (Satteldach):	2,30 m
Dachneigung:	36°

Ausführung: Holzlattung, Dach mit Lärchenschindeldeckung
[GA ASV]

Die verfahrensgegenständliche Bootshütte ist bereits errichtet worden. In Abweichung zum Einreichplan wurden hölzerne Regenrinnen, Schneefänge aus Holz sowie Belüftungsöffnungen im Dach errichtet. Weiters verfügt das Gebäude über elektrische Toröffner, ein Dachgeschoß und eine zu diesem führende Treppe im Innenraum.
[OAS; Lichtbilder, vorgelegtes Video]

Der projektierte Standort der beantragten Bootshütte befindet sich in einer Flachuferzone des Hallstättersees auf dem Grundstück Nr. .x, KG X O, in der Gemeinde Bad Goisern am Hallstättersee. Landseitig grenzen die Grundstücke Nr. X (geringfügig) und X, beide KG X U, an.
Der gegenständliche Bereich befindet sich im Übergangsbereich des Sees zur hier abfließenden Traun. Etwa 32 m westlich der westlichen Außenbegrenzung der

gegenständlichen Bootshütte befindet sich der Nordabschnitt der sogenannten X, deren Holzkonstruktion zur Regulierung des Wasserstandes des Hallstättersees sich quer durch den Ausflussbereich der hier aus dem See abfließenden Traun erstreckt. In unmittelbarer räumlicher Nähe dazu verläuft die Straßenbrücke der B166 Pass-Gschütt-Straße über den Seeausflussbereich, deren Abschnitt am Nordufer (etwa bei Straßen-km 48,38) sich etwa 45-50 m vom Standort der gegenständlichen Bootshütte entfernt befindet. Die B166 ist die Hauptverbindungsstraße zwischen Bad Goisern, wo sie von der B145 abzweigt bzw. einmündet und Gosau, von wo aus sie weiter zum Pass Gschütt an der Landesgrenze zwischen Oberösterreich und Salzburg und darüber hinaus verläuft. Diese Straße bildet im Bereich der Brücke und auch nördlich und südlich darüber hinausgehend (etwa im Bereich zwischen Straßen-km 48,2 und 48,8) eine visuell wahrnehmbare Grenze zwischen vornehmlich bebauten Flächen westlich bzw. nordwestlich der Straße und dem östlich dieses Straßenabschnitts gelegenen See und den im Norden an die dortige Uferzone angrenzenden, großteils unverbauten und naturnah ausgebildeten Flächen im Ufernahbereich. Die nördliche Begrenzung dieses naturnahen bzw. vielfach extensiv bewirtschafteten Landschaftsbereiches bildet eine Bahntrasse, welche hier etwa in einer Distanz zwischen 180 und 300 m vom Seeufer entfernt in annähernd W-O-Richtung verläuft. Etwa zwischen 20 und 50 m südlich von dieser hier etwas bogenförmig verlaufenden Bahntrasse verläuft eine Hochspannungsleitung, welche an näherster Stelle etwa 140 m vom Seeufer entfernt ist und im gegenständlichen Leitungsabschnitt sich vordringlich in W-O-Richtung erstreckt. Bei einem von der B166 etwa X0 m in östlicher Richtung entfernt gelegenen Mast vollzieht diese Stromleitung eine ~ 150° Verschwenkung in Richtung Südwesten (bzw. umgekehrt je nach Blickrichtung). Ein weiterer Mast befindet sich rund 50 m westlich des Gasthauses S am südlichen Rand des dortigen Wohngebietes. Die im Wesentlichen naturnah bis naturbelassen ausgebildete Uferlinie im Bereich des Nordufers des Hallstättersees im verfahrensgegenständlichen nördlichen Teilabschnitt des Sees im Nahbereich zum Ausfluss der Traun aus dem See erstreckt sich auf einer Länge von etwa 1,2 km zwischen der X beim Seeausfluss und der Einmündung des dem See von Norden her zuströmenden großen Zlambach. In diesem Uferabschnitt sind nur vereinzelte anthropogene Eingriffe in Form von kleineren Uferschlachten, einem Steg etwa 70 m östlich des projektierten, verfahrensgegenständlichen Bootshauses, einer konsenslos errichteten metallenen kleinen Hütte innerhalb eines Ufergehölzbereiches unweit dieses Steges sowie einer Bootshütte samt Steganlage auf dem Gst. Nr. .x, KG X U (der Steg geht zudem etwas über dieses Grundstück hinaus), etwa 2X0 m Luftlinie (bzw. etwa 305 m Uferlinie) in östlicher Richtung vorhanden. Diesbezüglich und bezüglich der genannten Stege besteht ein Konsens. Unmittelbar westlich neben dieser vorhandenen Bootshütte befindet sich eine offensichtlich neu errichtete Uferverbauung in Form einer Holzschlacht.
Ein kurzer Uferabschnitt bei der X beim Seeausfluss und ein dortiges orographisch rechtsufrig angelegtes Ausleitungsbauwerk für einen rechtsufrig verlaufenden M

sind hart verbaut und leiten strukturell über zur Straße B166 im rechtsufrigen Brückenabschnitt.
Der naturnahe und partiell extensiv bewirtschaftete Landschaftsbereich am Nordufer des Sees ist in sich stark strukturiert und setzt sich aus mosaikartig zusammengesetzten Teilflächen aus bewirtschafteten Wiesen, Bracheflächen, Gebüschgruppen, Einzelbäumen und Baumgruppen, Kleinwaldflächen sowie Röhrichtzonen in Teilabschnitten der Uferzone zusammen.
Der Landschaftsbereich jenseits (westlich/nordwestlich) der B166 ist mit Ausnahme der Traun und deren Ufer sowie einer kleinen Insel im Flussbett unmittelbar flussabwärts der Brücke der B166 und der in deren Nahbereich gelegenen hölzernen Rechenanlage (funktional zugehörig zum östlich gelegenen Holzbauwerk der X) grundlegend anders strukturiert und genutzt.
Hier erstreckt sich ein Siedlungsgebiet, vordringlich bestanden von Einfamilienhäusern, nur wenige Grundstücke sind unverbaut. Der Gasthof „S“ samt östlich und südlich vorgelagerter Gästeterrasse befindet sich in geländemäßig etwas erhabener Lage unweit (~ 20 m) neben dem orographisch rechten Traunufer. Zwischen der östlichen Terrasse und der vorbeiführenden B166 erstreckt sich ein Schotterparkplatz, welcher sich etwa 50 m parallel zur Straße in nördlicher Richtung fortsetzt.
Ein weiterer Siedlungsbereich befindet sich sowohl in Teilabschnitten des orographisch links der Traun gelegenen Geländestreifen zwischen dem Fluss und dem etwa zwischen 180 und 300 m entfernten Anstieg der bewaldeten Hänge des Ramsaugebirges etwa im Bereich Löckerkogel (1.597 m), Elferkogel (1.580 m) und Zwölferkogel (1.634 m) als auch entlang des südlichen Seeufers vor dem Seeauslauf bei der Traunbrücke der B166. Dieser Seeuferbereich ist nicht derart naturnah belassen wie der gegenüber liegende Uferbereich am Nordufer. Hier befinden sich mehrere Bootshütten unmittelbar am Ufer sowie eine etwas landeinwärts vom Ufer rückversetzte Bebauung, vordringlich mit Wohngebäuden, aber auch eine Betriebsanlage mit größeren Betriebsgebäuden etwa 100 m südlich der B166 Traunbrücke und ein Kraftwerksgebäude samt elektrischen Anlagen in einem Außenkurvenbereich der B166 etwa 260 m südlich der Brücke.

Die verfahrensgegenständliche Bootshütte war zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins des ASV am 3. Juni 2020 bereits errichtet bzw. fast zur Gänze fertiggestellt. Zusätzlich zur Errichtung dieses Gebäudes, welches auf Pilotpfeilern über der Flachwasserzone des Sees errichtet worden ist, wurde auf einer Länge von etwa 25 m entlang der Uferlinie eine Uferverbauung, konstruiert aus längs verlegten Baumstämmen (~ 3–4 Reihen übereinander verlegt), errichtet. Diesbezüglich liegt noch kein Konsens vor.

Der gegenständliche Standort der Bootshütte befindet sich in der naturschutzfachlichen Raumeinheit „Salzkammergut-Talungen im unmittelbaren Übergangsbereich der Untereinheit „Wasserflächen des Traun-, Hallstätter- und Wolfgangsees“ zur unmittelbar angrenzenden Untereinheit „Kulturlandschaft und

Siedlungsraum“. Da die verfahrensgegenständliche Bootshütte zur Gänze auf Piloten über der Seefläche errichtet worden ist, befindet sie sich in der Untereinheit „Wasserflächen des Traun-, Hallstätter- und Wolfgangsees“.
Diese Raumeinheit umfasst im Wesentlichen enge Flusstäler zwischen hohen Gebirgsstöcken mit nahe heranrückenden, bewaldeten Bergflanken. Talaufweitungen existieren bei den größeren Seen innerhalb dieser Raumeinheit (Traunsee, Wolfgangsee, Hallstättersee). Deren Ufer sind vielfältig und unterschiedlich gestaltet, oft verbaut, aber andernorts auch beeinträchtigt oder eingeengt. Besonders im Umfeld der Seen ist eine starke touristische Nutzung vorhanden (Schiff- und Bootsfahrt, Badebetrieb, Fischerei, Stadttourismus, Schaubergwerk, Seilbahnen).

Die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich (Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich) legen für diese Raumeinheit u.a. fest (verfahrensrelevanter Auszug):
Den derzeitigen guten Zustand der Seen erhalten (Gewässergüte, Fischfauna, Steilufer)
Ungestörte Seeuferbereiche erhalten, nicht weiter bebauen und erschließen
Besiedelung auf bestehende Zentren konzentrieren

Sicherung und Entwicklung störungsfreier Uferzonen an den Seen
Raumbezug: Uferzonen des Hallstätter Sees, Wolfgangsees und Traunsees

Ausgangslage/Zielbegründung: Die Uferzonen sind auf Grund der vorherrschenden Umweltbedingungen (z.B.: Wassertiefe, Durchlichtung, Strukturreichtum, Randeffekt) die artenreichsten Lebensräume an den Seen der Salzkammergut-Talungen.
Durch viele kleine und größere menschliche Eingriffe in den letzten Jahrzehnten wurde dieser sukzessive verändert und teils auch zerstört.
Die Uferbereiche der Seen sind über weite Strecken deutlich beeinträchtigt. Nur ein geringer Prozentsatz kann als naturnah bzw. natürlich eingestuft werden. Reste von naturnahen Uferstreifen gibt es vor allem bei Hollereck und in der Orterbucht am Traunsee und am südlichen Ende des Hallstätter Sees. Pflanzen siedeln sich im seichteren, durchlichteten Uferbereich an, festigen und schützen das Ufer und bilden vielseitige Strukturen. Für viele Tiere (Fische, Insekten, Schnecken, Zooplankter) gibt es hier Platz für die Nahrungssuche, zum Laichen, als Rückzugs- und Schutzgebiet vor räuberischen Feinden u.ä.
Mit steigender Länge eines naturnahen Abschnittes steigt dabei die Möglichkeit der Besiedelung durch scheue Wasservögel. Das Potenzial zur Rückentwicklung naturferner Uferabschnitte ist aufgrund aktueller Nutzungen stark eingeschränkt, sollte aber möglichst ausgeschöpft werden.
Gefährdung: Weitere Uferverbauungen, Befahren der empfindliche Uferbereiche durch Surfer und Boote, ungeregelte Badenutzung

Wege zum Ziel: Sicherung und Erhaltung der Restbestände störungsfreier Uferzonen durch Schutzgebietsausweisungen Rückbau oder naturnahe Ausgestaltung notwendiger Uferverbauungen

x

[Befund ASV]

Der Teil „Gutachten“ des Gutachtens des ASV vom 18. Juni 2020, mit welchem dieser die Fragen des Gerichts beantwortet, lautet in seinen wesentlichen Teilen (fragebedingt teilweise in Form eines Befunds) wie folgt:

„[...] Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Bootshütte auf dem Grundstück Nr. .x, KG X O (EZ x).

Die konkreten Projektdaten sind Projektbeschreibung in diesem Gutachten zu entnehmen und basieren auf den Angaben des dem Antrag beigefügten Einreichplans.

Das Grundstück Nr. .x, KG X O befindet sich auf der Seefläche des Hallstättersees im unmittelbaren Randbereich zur Uferlinie im Bereich der Landgrundstücke X (geringfügig) und X (hauptsächlich), beide KG X U, Gemeinde Bad Goisern am Hallstättersee.

Die Westseite (Schmalseite) des Grundstück Nr. .x, KG X U [Anm.: richtig und im Weiteren KG X O] befindet sich etwa 50 m östlich der Brücke der B166 Pass-Gschütt-Straße in einem naturnahen Uferabschnitt, wobei jedoch parallel zur landseitig gelegenen Außenwand der Bootshütte und zusätzlich etwa 10 m in Richtung Osten darüber hinausgehend eine etwa 25 m lange senkrechte Uferverbauung aus übereinander verlegten Holzstämmen (Stammdurchmesser ~ 15 cm) in 3 – 4 Reihen errichtet worden ist. Diese Uferverbauung ist gemäß dem vorliegenden Projektantrag nicht Projektsteil im gegenständlichen Beschwerdeverfahren.

Die landeinwärts angrenzenden Wiesenflächen auf den Gst. Nr. X und X, beide KG U, sind als Fettwiesen ausgebildet und dienen offensichtlich (sporadisch) als Liegewiesen am See. Innerhalb dieser Wiesenfläche stocken vereinzelt Gehölze, es befindet sich hier jedoch kein geschlossener Gehölz- oder Waldbestand. Ein solcher geschlossener Gehölzbestand von naturnaher Struktur und Artenzusammensetzung grenzt hingegen entlang der Nordgrenze dieser beiden genannten Grundstücke an und befindet sich dieser auf dem dort angrenzenden Grundstück Nr. X, KG U. Dieser etwa 2.700 m² große Gehölzbestand erstreckt sich vom Ostrand der B166 in Richtung Südosten bis hin zum Seeufer und bildet dadurch eine visuell wahrnehmbare Struktur, die den angesprochenen Liegewiesenbereich von den sich weiter nördlich und nordöstlich befindlichen extensiven Grünlandflächen, teils bewirtschaftet, teils als Bracheflächen vorliegend, trennt.

Etwa 15 m westlich der verfahrensgegenständlichen Bootshütte beginnt der beidseitig mit in Beton verlegten Steinen ausgekleidete (senkrechte Seitenwände) M, welcher etwa parallel zur Traun und abschnittsweise zwischen diesem Fluss und dem Gasthaus „S“ gelegen, verläuft. Dieser M ist etwa 170 – 175 m lang und mündet etwa 130 m flussabwärts der Brücke der B166 in die Traun.

Die verfahrensgegenständliche Bootshütte befindet sich somit am Nordufer (die dortige Flachwasserzone auf einer Fläche von etwa X m² überspannend) des Hallstättersees im Bereich des westlichsten Ausläufer einer etwa 1.200 m langen naturnahen bis naturbelassenen Uferzone, welche abgesehen von einer existenten Bootshütte samt Steg und einer dortigen an den Bestand anschließenden Uferverbauung im Bereich des

Grundstücks Nr. .X, KG X U, und einer kleinen Metallhütte innerhalb des angesprochenen Gehölzbestandes im Ufernahbereich frei von Gebäuden ist.
Der Uferbereich im unmittelbaren Nahbereich zur bereits errichteten, verfahrensgegenständlichen Bootshütte, weist nicht die gleiche Naturnähe wie die weiter östlich gelegenen Uferbereiche auf, da sich hier landeinwärts die bereits dargestellte Liegewiesenfläche (Fettwiese) auf einer Fläche von etwa 3.200 m² erstreckt, jedoch war die dortige Uferlinie vor Errichtung der etwa 25 m langen Uferverbauung bei der Bootshütte auf einer Länge etwa X m unverbaut und einer weitgehenden naturbelassenen Sukzession unterworfen. Durch die bereits errichtete hölzerne Uferverbauung (parallel zum Ufer verlegte Baumstämme in 3 – 4 Reihen übereinander) hat sich dieser naturnahe Uferabschnitt auf etwa 65 m (aufgeteilt in zwei durch die Uferverbauung getrennte Teilabschnitte) verringert. Eine ehemals hier vorhandene historische Holzschlacht ist bereits seit langem verfallen und nur noch an vereinzelten morschen Pfosten bzw. Holzteilen im Wasser oder an der Uferlinie erkenntlich, wodurch sich in Folge (nach bzw. voraussichtlich bereits während dem sukzessiven Verfall) die naturnahe Uferlinie in diesem Teilabschnitt wieder entwickeln konnte.
[...]
Das Grundstück Nr. .x, KG X U, auf welchem die Bootshütte bereits errichtet worden ist, ist gemäß dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Goisern am Hallstättersee als ‚Grünland' mit der Grünlandsonderausweisung ‚Parkanlage' gewidmet.
Die östlich und nördlich angrenzenden Landflächen inklusive dem Gehölzbestand auf dem Grundstück Nr. X, KG U, sind gänzlich als ‚Grünland' gewidmet.
Südlich und östlich grenzt die Seefläche des Hallstättersees mit der Widmung ‚Gewässer stehend' an, die westliche Grenze dieser Widmungskategorie wird durch die Brücke der B166 (Widmung Landesstraße B) gebildet.
Das Vorhaben soll somit im Grünland über der Seefläche, jedoch in einem hier ausgeschiedenen rechteckigen Seebereich von etwa 140 m², welcher durch die Grünlandsonderausweisung ‚Parkanlage' gekennzeichnet ist, verwirklicht werden bzw. wurde bereits (großteils) verwirklicht.

x
[...]
Der Standort der verfahrensgegenständlichen Bootshütte auf dem Grundstück Nr. .x, KG X U, befindet sich im nördlichen Endbereich des Hallstättersees in einem Abschnitt am Nordufer, welcher etwa 35 m Luftlinie von der westlich zum Eingriffsort gelegenen X – einer historischen Holzkonstruktion zur Regelung des Seespiegels des Hallstättersees - im Auslaufbereich der Traun aus dem See gelegen ist.
Das Grundstück Nr. .x, KG X U, befindet sich zur Gänze auf der Seefläche, ist jedoch im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde wie auch die unmittelbar angrenzenden Landflächen als Grünland mit der Sonderausweisung ‚Parkanlage' gewidmet. Dennoch handelt es sich in der Natur um eine Flachwasserzone unmittelbar am Seeufer, welche vor der Überbauung durch die bereits errichtete Bootshütte als naturbelassene Wasserfläche über ebenso naturbelassenem Seesubstrat vorgelegen ist. Die ebenfalls bereits errichtete Uferverbauung auf einer Uferlänge von etwa 25 m im Uferabschnitt bei der Bootshütte und etwa 10 m in Richtung Osten darüber hinausgehend, stellt eine Neuerrichtung dar, ist jedoch nicht Projektbestandteil des verfahrensgegenständlichen Projektes.

Die restliche Uferzone im gegenständlichen Uferabschnitt bis hin zur hart befestigten Ausleitung eines Mes aus dem See, welcher etwa 175 m weiter westlich in die Traun mündet, ist weitgehend naturnah ausgebildet, Hier wachsen vereinzelt Seggenhorste und das Ufer ist der Erosionswirkung des Seewassers ausgesetzt, wodurch kleinere Uferanbrüche unregelmäßig verteilt über die Wasseranschlagslinie ausgebildet sind, was jedoch als natürlicher Vorgang anzusehen ist. Der sich in Richtung Osten weiter erstreckende Uferbereich ist durchgehend naturbelassen ausgebildet und erstreckt sich zumindest bis zum Einmündungsbereich des ‚x' in einer Entfernung von etwa 1.200 m, gemessen entlang der Uferlinie (~ 1.000 m Luftlinie in Richtung Südosten). Darüber hinaus ist auch das dem Schwemmkegel des ‚Z' gegenüberliegende Ufer naturbelassen, welches hier zusätzlich etwa 160 m lang ist, bevor zwei sich hier befindliche Bootshütten den naturbelassenen Uferabschnitt beenden. Dazwischen sind nur sehr vereinzelt kleinere Einbauten vorhanden [...].

Dabei handelt es sich um:

1. Eine Bootshütte samt angebautem Steg und einer seitlich (westlich) gelegenen Uferverbauung aus Holzlatten auf dem Gst. Nr. .X, KG X U,
2. Ein hölzerner Steg etwa 70 m östlich des Standortes der verfahrensgegenständlichen Bootshütte
3. Eine kleine metallene Hütte im Gehölzbestand wenige Meter landeinwärts des Seeufers, etwa 60 m östlich der verfahrensgegenständlichen Bootshütte
4. Ein geschotterter Stichweg, der sich von der B166 etwa 25 m in Richtung Osten auf dem Gst. Nr. X, KG U, erstreckt.

Abgesehen von der Hütte auf dem Gst.-Nr. .X, KG U, handelt es sich nur um kleinere, vergleichsweise gering landschaftswirksame Objekte. Die bestehende Hütte auf dem Gst.-Nr. .X, KG U hingegen stellt einen Bestand dar, der inmitten des sehr naturnah belassenen Ufers die wahrnehmbare Naturnähe/Naturbelassenheit in der Uferzone unterbricht. Im Falle eines rechtmäßigen Bestandes bedeutet dies, dass sich die naturnahe/naturbelassene Uferlinie östlich der verfahrensgegenständlichen Bootshütte bis hin zu dieser bestehenden Hütte auf etwa 300 m reduziert. Östlich der Hütte auf dem Gst.-Nr..X, KG U, setzt sich die weitgehende Naturbelassenheit der Uferzone auf weiteren etwa X00 m bis hin zum Schwemmkegel des ‚x' fort.
Hinsichtlich der unmittelbaren natur- und landschaftsschutzfachlichen Beurteilung der verfahrensgegenständlichen Bootshütte hat diese Hütte keine vorrangige Bedeutung, jedoch kann die Rechtmäßigkeit dieses Gebäudes im Verfahren – insbesondere bei einer allfälligen Interessensabwägung - insofern von Relevanz sein, als dass im Falle deren Rechtmäßigkeit die unverbaute Uferlänge im gegenständlichen Abschnitt des Nordufers von etwa 1.200 m unterbrochen wird und dieser Uferabschnitt dann nicht mehr vollständig unbelastet von Einbauten in Form von Gebäuden ist.
Jedenfalls verbleiben aber zumindest etwa 300 m Uferlänge zwischen Seeauslauf und dieser Hütte, welche zum Großteil als naturbelassenes bzw. sehr naturnahes Ufer zu werten sind, was bei der fachlichen Beurteilung trotz der Differenz zu den ansonsten ~ 1.200 m durchgehend unbelasteten Uferlinie dennoch als landschaftsschutzfachlich relevanter Aspekt zu werten ist und eine ausgedehntere Uferlinie diesen Beurteilungsmaßstab lediglich verstärken, jedoch nicht grundsätzlich verändern würde.

Das Landschaftsbild im gegenständlichen Abschnitt des Hallstättersees ist vordringlich durch die ausgedehnte Seefläche und am Nordufer markant durch das dortige weitestgehend naturbelassene Flachufer mit den landeinwärts gelegenen naturnahen Natur- und Kulturlandschaftselementen geprägt. Naturbelassene Röhricht-, Brache- und Gehölzbereiche sind hier verzahnt mit +/- extensiv bewirtschafteten Wiesenflächen, wobei die Wiesenbewirtschaftung im Vergleich zur Situation vor noch einigen Jahrzehnten (vordringlich Streumahd) deutlich abgenommen hat, wie im Vergleich der Ist-Situation mit historischen Luftbildern zu erkennen ist.
Der Standort der beantragten Bootshütte befindet sich jedoch am äußeren westlichen Rand dieser Uferzone. Der in diesem Landschaftsbereich annähernd in N-S-Richtung verlaufende Abschnitt der B166, welche beim Seeauslauf den See bzw. die hier aus dem See auslaufende Traun quert, bildet sowohl strukturell als auch eine optisch deutlich wahrnehmbar eine markante Grenzlinie zum westlich angrenzenden Siedlungsgebiet, wo sich in Randlage und nahe dem Traunufer auch der Gasthof ‚S' befindet. Hier ist der Landschaftsbereich nördlich der Traun bzw. nordwestlich des Sees durch Einfamilienhäuser, Gartenanlagen und die begleitenden infrastrukturellen Einrichtungen geprägt und ist dieser Landschaftsbereich demzufolge naturfern ausgebildet.
Am dem Eingriffsort gegenüberliegenden Seeufer, welches sich je nach Uferabschnitt zwischen etwa 110 m (bei der Brücke) und etwa 300 m (weiter östlich, etwa 220 - 350 m Luftlinie von der Brücke entfernt) befindet, ist die Uferzone zwar nicht gänzlich verbaut oder befestigt, somit abschnittsweise naturnah erhalten, doch prägen hier mehrere Bootshütten am Ufer und in der Flachwasserzone sowie eine etwas landeinwärts rückversetzt gelegene Bebauung (vornehmlich Einfamilienhäuser, aber auch eine Betriebsanlage und ein Kraftwerk) das Landschaftsbild. Aufgrund des in Richtung Südosten zunehmend steiler werdenden Geländes endet die Bebauung am Südufer des Nordabschnitts des Hallstättersees etwa 850 m Luftlinie südöstlich der Brücke der B166 und fallen hier die bewaldeten Einhänge steil zum Seeufer hin ab, weswegen sich hier nur die Straße etwa seeuferparallel entlang des Unterhanges erstreckt.

Bei Errichtung der verfahrensgegenständlichen Bootshütte (bereits erfolgt) wird ein Gebäude im See bzw. unmittelbar entlang der Uferlinie in jenem Uferabschnitt errichtet, welcher bislang weitestgehend frei und somit anthropogen unbelastet von derartigen Bauwerken ist. Aufgrund der hier vorhandenen Verlandungs- und Feuchtbrachen-/Feuchtwiesenbereiche samt eingestreuter Gebüschbeständen und Kleinwaldflächen handelt es sich um einen der noch naturnah verbliebenen Ufer- und Ufernahbereiche am See abseits der ebenso (weitestgehend) unverbauten, jedoch bewaldeten Steilhänge der den See großteils umrahmenden Gebirgsstöcke.
Somit handelt es sich bei den Flächen entlang des etwa 1.200 m langen Uferabschnitts am Nordufer des nördlichsten Abschnitts des Hallstättersees um einen kleinräumig einzigartigen Abschnitt der Seeuferzone, sowohl hinsichtlich der Vegetationsstrukturen (ehemalige, zwischenzeitlich jedoch vielfach brach gefallene Streuwiesenflächen), als auch hinsichtlich einer bislang weitestgehend fehlenden Bebauung sowie infrastruktureller Erschließung.
Durch die Errichtung der Bootshütte wird zwar nur randlich, jedoch dennoch grundsätzlich in diesen besonderen und auf etwa 1.200 m Uferlinie beschränkten Uferbereich eingegriffen und ein vergleichsweise groß dimensioniertes Bauwerk in diesem Abschnitt – wenn auch randlich gelegen - errichtet.

Bei der fachlichen Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung dieses Gebäudes im visuell deutlich erkennbaren Nahbereich zur Brücke der B166 und dieser seeseitig etwas vorgelagerten X erfolgt. Somit ist diese deutlich erkennbare anthropogene Vorbelastung des beurteilungsrelevanten Teilbereiches der Landschaft vordringlich von Standorten im östlich gelegenen Nahbereich der gegenständlichen Bootshütte relevant, da von hier aus betrachtet dieses Gebäude einen optischen Bezug zu den vorhandenen anthropogenen Bauwerken zu vermitteln vermag. Aufgrund der räumlichen Nähe der Bootshütte zu den sich weiter westlich bzw. nordwestlich befindenden Bauwerken und infrastrukturellen Einrichtungen ist die Naturnähe des Eingriffsortes und vor allem die weitläufige Erstreckung dieses bislang weitestgehend unverbauten Bereiches von Standorten im östlichen Nahbereich zur Bootshütte nicht unmittelbar wahrnehmbar.
Hingegen ergibt sich bei einer Betrachtung der gegenständlichen Bootshütte von Standorten mit möglichen Sichtbeziehungen westlich, nordwestlich oder auch südwestlich aus eine grundsätzlich konträre Wirkung dieses Gebäudes im Landschaftsbild. In diesen Fällen wirkt die Hütte als weitgehend isoliertes Bauwerk in einem Uferbereich, dessen Naturnähe dem Betrachter beinahe uneingeschränkt wahrnehmbar ist. Besonders der beschriebene Norduferbereich, welcher noch ausgesprochen naturnah bis abschnittsweise naturbelassen ausgebildet ist, erfährt durch dieses Gebäude eine vorgelagerte Zäsur im ansonsten durch die natürlichen Uferstrukturen geprägten Landschaftsbild, da dieses Gebäude dem in östlichen Richtungen blickenden Betrachter einen uneingeschränkten Blick auf diesen naturnahen Landschaftsbereich verwehrt.
Von Standorten am gegenüberliegenden Ufer aus, somit von Süden her betrachtet, ist dieses Gebäude als einziges derartiges Bauwerk in der Uferzone östlich der B166 bis hin zur etwa 2X0 m Luftlinie in Richtung Osten am Nordufer des Sees gelegene Bootshütte samt Steg wahrnehmbar. Hier ist zwar der Nahbereich des Eingriffsortes (des Gebäudes) zum westlich gelegenen Siedlungsgebiet und dem Gasthof ‚S' erkennbar, gleichzeitig jedoch auch die durch die Existenz dieser Bootshütte erkennbare Ausdehnung der Bausubstanz über die Trasse der B166 in Richtung Osten hinaus. Bislang (vor Errichtung des Gebäudes) hat diese Straße im gegenständlichen Abschnitt eine klare Grenze zwischen dem besiedelten Bereich im Westen und dem weitestgehend naturnahen Bereich im Osten mit Natur- und Kulturlandschaftselementen in enger Verzahnung miteinander gebildet. Diese visuell wahrnehmbare Trennung wird durch die Errichtung der Bootshütte am gegenständlichen Standort aufgeweicht bzw. konkret durchbrochen.
Es ist für den Betrachter somit von den meisten Standorten aus, welche einen Einblick auf den Eingriffsort ermöglichen, eine Ausdehnung der Bebauung in einen Landschaftsbereich hinein erkennbar, welcher bislang als weitgehend naturnaher bis naturbelassener Uferabschnitt des Hallstättersees wahrnehmbar war.
Dieser Eindruck wird durch die Errichtung der Bootshütte zwar nicht gänzlich vernichtet, da sich der Standort am äußeren westlichen Rand dieses Uferabschnitts befindet, jedoch wird bei Errichtung bzw. Belassen dieses Gebäudes ein grundsätzlich bereits sehr seltener, naturnaher und weitestgehend unverbauter Flachuferabschnitt am Hallstättersee in seiner Ausdehnung reduziert und in optischer Hinsicht durch das Gebäude, dessen Erscheinungsbild im deutlichen Gegensatz zu den biogenen Landschaftselementen steht, eingeschränkt bzw. die bislang wahrnehmbare Naturnähe des betroffenen Seeuferabschnitts lokal betrachtet degradiert.
[...]"

Zum Naturhaushalt:

„[...]Durch die (bereits erfolgte) Errichtung dieses Gebäudes im Grünland ist es zu einer Überbauung eines Flachwasserbereiches in einem Abschnitt des Nordufers des Hallstättersees auf einer Fläche von etwa 91 m² gekommen. Es handelt sich dabei jedoch um keine Versiegelung des Gewässerbetts, da das gesamte Gebäude auf Holzpiloten errichtet worden ist und zudem für die vorgesehene Einfahrt von Booten in die Bootshütte auch kein durchgehender Boden direkt über der Wasserfläche ausgebildet ist.
Bei der Bebauung handelt es sich demzufolge zwar um einen Eingriff in den Naturhaushalt, da der davon betroffene Seeabschnitt von den natürlichen abiotischen Wirkfaktoren, insbesondere dem Lichteinfluss, abgeschirmt wird, es handelt sich jedoch in Relation zur Gesamtfläche des Sees und auch in Relation zu jenem Teil der Wasserfläche des Sees, welcher vergleichbare Standortbedingungen aufweist, um eine nur geringe Eingriffsfläche. Deswegen ist nicht davon auszugehen, dass die Überbauung der betroffenen Seefläche in der Flachwasserzone eine gesamtheitlich betrachtet wesentliche Auswirkung auf die Biozönose des Sees haben wird.
Abgesehen von der Überbauung ist jedoch auch festzustellen, dass die Uferlinie, an welche das Gebäude auf einer Länge von etwa 15 – 16 m unmittelbar angrenzt, im betroffenen Abschnitt deutlich beeinträchtigt wird. Zudem wurde auf einer Länge von etwa 25 m eine vollständige Uferverbauung durch übereinander verlegte Baumstämme vorgenommen, welche jedoch nicht Projektbestandteil des gegenständlichen Vorhabens ist und für welche nach aktuellem Wissenstand auch keine naturschutzbehördliche Bewilligung vorliegt (laut Auskunft des Beschwerdeführers im Zuge des Lokalaugenscheins nachträglich beantragt). Somit ist diese bereits existente Uferverbauung im Zuge der Erstellung des gegenständlichen Gutachtens nicht zu werten und davon auszugehen, dass hier ein unverbauter Uferabschnitt, so wie er sich in Verlängerung der Uferverbauung weiter in Richtung Osten erstreckt, vorhanden ist.
Dies bedeutet, dass der naturnahen Uferlinie durch die Errichtung der Bootshütte, welche unmittelbar an diese angrenzt, eine Barriere vorgesetzt worden ist, wodurch der vormals naturbelassene Übergangsbereich von Land- zu Gewässerökosystem lokal beeinträchtigt worden ist. Eine hier ehemals (historisch) vorhanden gewesene Uferschlacht ist als nicht mehr gegenständlich anzusehen, da bereits seit vielen Jahren (wahrscheinlich Jahrzehnten) derart verfallen, als dass aktuell nur noch einzelne vermorschte Pfosten oder sonstige kleiner Holzteile dieser vormaligen Konstruktion erkennbar sind. Da Teile dieser alten Holzelemente sich deutlich von der jetzigen Uferlinie entfernt im Flachwasserbereich befinden, ist die zwischenzeitlich erfolgte Sukzession des Ablaufes der Uferentwicklung nachvollziehbar und zeigt, welcher Dynamik die Uferzone durch die Wirkung des Wassers bzw. Eises im Winter unterliegt, sofern sie nicht anthropogen durch Verbauungsmaßnahmen künstlich stabilisiert wird.
Gesamtheitlich betrachtet ist durch die Errichtung der Hütte in den Naturhaushalt im Bereich eines Ökotons (Übergangsbereich zwischen unterschiedlichen Biotoptypen) eingegriffen worden, wodurch grundsätzlich ein Eingriff in den Naturhaushalt festzustellen ist. Aufgrund des Umstandes, dass die landseitig angrenzenden Grünlandflächen bereits anthropogen in Form einer Fettwiese (nutzbar als Liegewiese) gestaltet worden sind und aufgrund der Lage des Eingriffsortes am äußeren Rand der weitestgehend naturbelassen Uferzone im Übergangsbereich zu rechtmäßigen anthropogenen Eingriffen, ist die Eingriffswirkung auf den Naturhaushalt zu relativieren.
Durch die Beeinträchtigung der Uferlinie auf einer Länge von etwa 15 – 16 m und durch die Überbauung eines Flachwasserbereiches des Sees auf einer Fläche von etwa 91 m²

(jedoch keine Versiegelung des Seebodens) gehen vom gegenständlichen Vorhaben zwar lokal negativ wirkende, gesamtheitlich betrachtet aber keine maßgeblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt aus, durch welche die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in wesentlichem Ausmaß geschädigt oder beeinträchtigt werden würden.
[...]“

„[....] Das öffentliche Interesse am Natur- und Landschafsschutz basiert auf dem gesetzlich im Oö. NSchG 2001 §1 festgelegten Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- und Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern. Dabei werden insbesondere geschützt:
1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);
2. der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren
natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz);
3. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;
4. Mineralien und Fossilien;
5. Naturhöhlen und deren Besucher.

In das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes wird bei Realisierung des Vorhabens nur lokal begrenzt und flächenmäßig geringfügig eingegriffen, dies im unmittelbaren Errichtungsbereich der Bootshütte. Hier kommt es zu einer Unterbrechung des ansonsten vorhandenen Beziehungsgefüges zwischen der Landfläche und dem Gewässer auf einer Uferlänge von etwa 15 – 16 m. Die darüber etwa 10 m hinausgehende Uferbefestigung erweitert diese ökologische Beeinträchtigung, ist aber nicht Gegenstand des Verfahrens und nach derzeitigem Wissensstand naturschutzbehördlich nicht genehmigt, somit im gegenständlichen Verfahren als nicht existent zu betrachten.
Trotz der vorliegenden Beeinträchtigung der Uferzone unmittelbar bei der Bootshütte wird dadurch in ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Naturhaushaltes flächenmäßig nur geringfügig eingegriffen. Dies deswegen, als dass der Eingriff nur kleinflächig in den Lebensraum (Bereich eines Ökotons) eingreift.
Der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz) werden vom Vorhaben vordringlich nur in Hinblick auf den Lebensraum und die Lebensgrundlage von hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten der Uferzone beeinträchtigt, da aufgrund der Bebauung dieser Abschnitt des Lebensraumes nicht mehr in vormaliger ökologischer Qualität einer unverbauten Uferzone zur Verfügung steht. Auch diese Feststellung ist in quantitativer Hinsicht dahingehend zu relativieren, dass davon lediglich der gegenständliche, etwa 15 – 16 m lange Uferabschnitt betroffen ist.

In Hinblick auf das Landschaftsbild ist jedoch festzustellen, dass die Errichtung der Bootshütte auf einem Standort im Grünland (Sonderausweisung ‚Parkanlage‘) über der Wasserfläche in der Flachwasserzone das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz verletzt.

Dies deshalb, weil die Situierung des Gebäudes in einem bislang weitgehend unbelasteten Uferabschnitt des Hallstättersees erfolgt, wenngleich in Randlage eines solchen, etwa 1,2 km langen Abschnitts am Nordufer des Sees in seinem nördlichen Teilabschnitt.
Auch wenn hier in vormaliger Zeit bereits eine Bootshütte vorhanden war, so ist der Bereich bereits seit Jahrzehnten aufgrund der Entfernung der (schadhaft gewordenen) ehemaligen Bootshütte etwa in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts einer weitestgehend naturbelassenen Entwicklung des gegenständlichen Flachwasserbereiches und der angrenzenden Uferzone unterworfen gewesen. Dies hat zur Rückführung eines vormals durch das Gebäude vorbelasteten Uferbereiches hin zu einem naturnahen Uferabschnitt geführt, welcher für die Erstellung des gegenständlichen natur- und landschaftsschutzfachlichen Gutachtens als zu beurteilender Rahmen zu werden ist.
Von all jenen Standorten aus betrachtet, bei denen die östlich des Standortes der Bootshütte verlaufende naturbelassene Uferzone des Sees auf einer Uferlänge von über 1 km das Landschaftsbild gemeinsam mit der Seefläche als maßgeblich prägend in Erscheinung tritt und einen naturnahen bis naturbelassenen Eindruck vermittelt, wie er ansonsten abseits der Steilabfälle der Berghänge zum See hin nur noch sehr selten und zumal nicht in vergleichbarer flächigen Ausdehnung vorhanden ist, wirkt das neue Bauwerk als deutlicher Eingriff in die wahrnehmbare Naturnähe dieses Landschaftsbereiches.
Lediglich dann, wenn die westlich gelegene Verbauung, welche bislang jedoch jenseits einer deutlich erkennbaren, verhältnismäßig scharf ausgebildeten Trennlinie zwischen dem Siedlungsbereich und dem naturnahen, unverbauten Bereich gelegen ist (als im Wesentlichen betrachtet trennendes Bauwerk ist die B166 im gegenständlichen Straßenabschnitt zu bezeichnen), im Hintergrund der Bootshütte in Erscheinung tritt, ist ein kausaler Bezug zwischen dem neuen Gebäude und der existenten Bebauung ansatzweise argumentierbar. Dies ist vordringlich von Standorten östlich oder südöstlich der Bootshütte mit westlicher Blickrichtung der Fall. Aus nordöstlicher Richtung ist die Sicht abgesehen vom Nahbereich aufgrund eines hier stockenden Gehölzgürtels eingeschränkt und demzufolge von untergeordneter Relevanz.

Zusammenfassend verbleibt der Umstand, dass bei Errichtung des Gebäudes (bereits erfolgt) die Bebauung über eine derzeit vorhandene, klar erkennbare Trennlinie (B166) zwischen dem besiedelten Landschaftsbereich und einem bislang noch verbliebenen weitgehend naturbelassenen Landschaftsbereich hinaus erweitert wird. Dadurch kommt es – auch aufgrund der Dimensionen des Gebäudes und der einsichtigen Lage direkt am Seeufer über der Flachwasserzone – zu einem visuell deutlich wahrnehmbaren Eingriff in die bislang hier naturnah vorhanden Seeuferzone, dies auch dann, wenn die angrenzende Wiese als Fettwiese mit der Funktion einer Liegewiese ausgebildet ist und keinen ökologisch vornehmlich bedeutsamen Grünlandlebensraum darstellt, wie dies bei den sich weiter östlich fortsetzenden Uferflächen der Fall ist.
Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes, welches maßgeblich durch eine weitgehend naturbelassenen Uferzone, wie es sie besonders in der vorliegenden Dimension und Ausbildung am Seeufer nur noch selten gibt, wird demzufolge durch die Errichtung eines als anthropogener Fremdkörper wirkenden und als solcher deutlich wahrnehmbares Gebäudes in einsichtiger Lage wesentlich beeinträchtigt.
Demzufolge ist der beantragte und bereits ausgeführte Eingriff in der Seeuferschutzzonen hinsichtlich der Eingriffswirkung auf das Landschaftsbild negativ zu beurteilen.
[...]

Das Gebäude (die Bootshütte) entfaltet aufgrund seiner Dimensionen und der konkreten Lage eine deutliche optische Wirkung, welche zwar dem Erscheinungsbild einer traditionellen Bootshütte größerer Ausbildung durchaus gerecht wird, jedoch mit den naturbelassenen Strukturelementen der lokal ausgeprägten Seeuferlandschaft in Widerspruch steht. Schon alleinig aufgrund der Situierung über der Seefläche ist eine Sichtschutzpflanzung hier nicht möglich bzw. wäre nur ansatzweise im Uferbereich durchführbar. Jedoch kann auch eine solche Sichtschutzpflanzung die von diesem Gebäude ausgehende Eingriffswirkung auf wesentliche Teilabschnitte der Seeuferlandschaft nicht in derartigem Ausmaß minimieren, als dadurch eine positive landschaftsschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens resultieren würde.
Es ist somit festzustellen, dass aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht keine Auflagen, Befristungen oder Bedingungen zu fordern sind, da Auflagenvorschläge, die keine projektändernde Wirkung entfalten würden, nicht als effizient anzusehen sind und keine maßgebliche Reduktion der Eingriffswirkung bewirken würden."

Die Mitteilung der belangten Behörde vom 24. Juni 2020 zur Anfrage des ASV in Bezug auf die Konsenswidrigkeit anderer Bauwerke im Vorhabensbereich lautet:

„ [...] zu 1):
Die Bootshütte auf dem Gst. Nr. .X, KG U, wurde mit Bescheid Agrar-450003-4203 vom 08.07.1X6X bewilligt.
Der Steganlage bei der Bootshütte wurde mit Bescheid vom 17.03.2005, N10-37-2005 ein rechtlicher Bestand bescheinigt.
Die Uferverbauung auf den Gst. Nr. x und x/X, KG U, wurde ebenfalls mit Bescheid Agrar-450003-4203 vom x bewilligt.
zu 2)
Zur Hütte innerhalb des Ufergehölzes zwischen den Gst. x KG X und dem Gst. Nr. X KG U, konnte kein naturschutzrechtlicher Konsens erhoben werden.
zu 3)
Der Steg am Seegrundstück x, KG X vor dem Landgrundstück X, KG U, ist das übrig gebliebene Fundament einer Bootshütte, erbaut im Jahr x.
zu 4)
Die Uferbefestigung entlang der Landparzelle X, KG U, wurde zur Naturschutzrechtlichen Bewilligung eingereicht. Es fehlen derzeit noch antragsrelevante Unterlagen.
zu 5)
Die Baustraße ist temporär. [...]"

[genanntes Schreiben]

Zur Gestaltung der beantragten Bootshütte:

Die gegenständlich projektierte Bootshütte mit den weiter oben dargestellten Maßen ist als für diese Bauform typischer Holzbau ausgestaltet. Es handelt sich um einen Holzriegelbau mit Satteldach, der in Fertigteilbauweise hergestellt wurde (Wände). Das Dach ist mit Holzschindeln eingedeckt. Bei der Fassade handelt es sich um eine Holzfassade mit sogenannter Deckleistenschalung (sägerau), bei welcher immer zwei Holzbretter nebeneinander angebracht werden und die Fuge

zwischen den Brettern mit einer (wesentlich schmaleren) Leiste abgedeckt wird. Diese Fassade verläuft auf den Breitseiten durchgehend bis zum Dachgiebel. An der nordöstlichen Breitseite trägt das Bootshaus 2 Einfahrtstore aus in Abständen angebrachten Lärchenholzleisten. An der nordwestlichen Stirnseite sind ein Holzfenster mit Fensterkreuz und eine Türe mit in der oberen Hälfte eingelassenem Glasteil, ebenso mit einem Kreuz, eingelassen. Der Zutritt zur Türe erfolgt über eine kleine Terrassenfläche. [ömV aOS; Einreichplan; Lichtbilder; Videos]

Folgende Abweichungen zum Einreichplan zeigen sich in der Natur: Es wurden gehackte Holzregenrinnen an den Längsseiten sowie Schneefänge aus Rundhölzern hinzugefügt. Die Piloten an der nordwestlichen Breitseite sind auf Niveau der Terrasse eingekürzt. Im Inneren führt eine Treppe in ein Dachgeschoß. Die Einfahrtstore für die Boote wurden mit elektrischen Toröffnern versehen.
[ömV aOS; Lichtbilder; Video]

Die in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts zerstörte ursprünglich am Ort (etwas weiter in Richtung Süden) errichtete Bootshütte hatte ihre Einfahrtstore auf der gegenüberliegenden Seite (Nord-West). Die Fassade bestand im Teil unterhalb des Daches aus schmalen Holzleisten, die in Abständen von in etwa Leistenbreite angebracht waren. Die Schalung im Bereich des Dachgeschoßes war etwas nach vorne gesetzt (Sprung zur Leistenschalung im unteren Bereich) und bestand aus senkrecht und ohne Abstände angebrachten Holzbrettern ohne Deckleiste (offene Brettschalung). An der Nordwestseite war im oberen Bereich (Dachbereich) eine Türe (Luke) vorhanden. Es ist anzunehmen, dass diese den Zugang zu einem Lagerraum im Dachbereich ermöglichte.
[Beilage ./6 zur Beschwerdebeantwortung; TB-Protokoll]

Bestandsdauer:

Das Gebäude in dem sich heute das Gasthaus S befindet, existiert als x seit zumindest 1511 und ist heute ein denkmalgeschützter Renaissancebau. Es besteht sohin mehr als 500 Jahre. Eine Bootshütte am verfahrensgegenständlichen Standort ist 1858 erstmals urkundlich erwähnt. Im Franziszeischen Kataster fehlt eine Eintragung, sodass auszugehen ist, dass eine solche frühestens ab 1820 bestanden haben kann. In den 60er-Jahren des vorigen Jahrhunderts (nach dem Vorbringen der mP spätestens x) wurde die Bootshütte zerstört und ist seit diesem Zeitpunkt am Ort keine Bootshütte mehr vorhanden gewesen. [Darstellungen Historiker Dr. K]

Die Kulturlandschaft Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut ist seit x UNESCO-Welterbe mit einer Kernzone von 28.446 ha Fläche. Die Kernregion besteht, von der Stadt Hallstatt ausgehend, aus dem Hallstätter See mit den umliegenden Gebieten bis zum Dachsteinmassiv und dem Hohen Dachstein, den Gemeinden Gosau und Obertraun. (x)

Die für den Welterbestatus relevanten Begründungskriterien iii und iv der Entscheidung StF 21COM VIIIC (1XX7) idF 34COM 8E (2010) lauten:

„(iii) Menschen bewohnen die Täler zwischen hohen Bergen seit mehr als dreitausend Jahren. Abbau und Verarbeitung von Salz, eine für Mensch und Tier lebenswichtige natürliche Ressource, die dieser Gegend Wohlstand und Einzigartigkeit verliehen haben, sind das Ergebnis einer tiefgreifenden Verbindung von intensiver menschlicher Nutzung inmitten einer größtenteils wilden Gebirgslandschaft.
(iv) Die alpine Region Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut ist ein herausragendes Beispiel für eine Naturlandschaft von großer Schönheit und wissenschaftlicher Bedeutung, die eine grundlegende menschliche Wirtschaftstätigkeit belegt. Die Kulturlandschaft der Region weist eine über 2.500 Jahre andauernde Entwicklung auf. Ihre Geschichte ist von Beginn an in erster Linie mit der wirtschaftlichen Geschichte der Salzgewinnung verknüpft. Salzabbau hatte immer schon Auswirkungen auf jegliche Aspekte des Lebens, wie auch auf architektonische und künstlerisch materielle Zeugnisse. Salzproduktion in großem Umfang kann in Hallstatt bis zur mittleren Bronzezeit zurückverfolgt werden."

Die genannte Entscheidung führt weiter aus:
„Integrität:
Alle Elemente, die den Salzabbau und seine Verarbeitung, die damit einhergehende Holzproduktion, die Transhumanz und die Milchwirtschaft belegen, sind in der Stätte gut erhalten. Bis heute bewahrt sie ihre Harmonie, die im 19. jahrhundert Künstler und Schriftsteller anzog.
Die Region erfuhr weder früher, noch erfährt sie heue Benachteiligungen durch die moderne Entwicklung.

Authentizität:
Aufgrund ihrer besonderen historischen Entwicklung hat diese Kulturlandschaft einen Grad an Authentizität in Bezug auf Natur und Gesellschaft bewahrt, der außergewöhnlich in der Alpenregion ist. Als Folge des harmonischen Zusammenspiels zwischen Mensch und Natur ist ihre räumliche und materielle Struktur zu einem außerordentlich hohen Grad erhalten. Diese Qualität und dieser Kontext wurden auch von einer großen Anzahl von Künstlern geschätzt, die zu Besuch kamen und deren zahlreiche Gemälde und Abbildungen zusätzlich ein gebührendes Zeugnis des Wertes der Kulturlandschaft darstellen."
[Blg. ./4 zur Stellungnahme des mP vom 31. Juli 2020]

Die mP begründet das Vorhaben mit dem Vorliegen von öffentlichen und privaten Interessen:

An öffentlichen Interessen macht die mP zusammengefasst geltend, dass

- das Vorhaben der historischen Rekonstruktion eines denkmalgeschützten Anwesens diene und damit die Nutzungsgeschichte des x und der X in Steeg (beides denkmalgeschützt) mit dem originalgetreuen Wiederaufbau einer für die Region typischen Bootshütte in ihrer historischen Dimension sichtbar und erlebbar gemacht werden würde.

- dass sich das Vorhaben in die übergeordneten touristischen Strategien der Region um den Hallstättersee einfüge und zu diesen beitrage, worin ein wirtschaftliches öffentliches Interesse liege.

An privaten Interessen macht die mP zusammengefasst geltend, dass
- ihr das Vorhaben ermöglichen würde, ihr Anwesen weitergehend historisch zu rekonstruieren und damit noch stärker in eine historische Tradition, nämlich der Schifffahrtsgeschichte am Hallstättersee, zu stellen sowie die historischen Salzkammergutboote sachgerecht und ortstypisch zu lagern.
- der wirtschaftliche Erfolg des Gasthauses gesteigert werden könne. Das Vorhaben habe wirtschaftliche Bedeutung für die mP, ihre Familie und die Mitarbeiter des Gasthauses.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Die Feststellungen zum vorliegenden Landschaftsbild und zum Naturhaushalt, insbesondere deren Wertigkeit und Qualität als Basis für die gerichtliche Abwägungsentscheidung stützen sich auf das vollständige und nachvollziehbare Gutachten Mag. M B.

Es ist an dieser Stelle der Vollständigkeit halber an die vom Verwaltungsgerichthof herausgearbeiteten Kriterien, die dieser an ein ordnungsgemäßes Sachverständigengutachten stellt, zu erinnern: Demnach muss ein Sachverständigengutachten grundsätzlich einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten (vgl. etwa VwGH vom 27. Februar 2015, 2012/06/0063). Weiters verlangt der Gerichtshof für die Beurteilung, ob durch eine bestimmte Maßnahme eine maßgebende Veränderung des Landschaftsbildes herbeigeführt worden ist – sofern eine solche Veränderung nicht auf der Hand liegt – eine Beschreibung des Landschaftsbildes, wie es vor und nach Ausführung der betreffenden Maßnahme bestanden hat. Hierbei sind all jene Elemente und Faktoren zu beschreiben, die dem jeweiligen Landschaftsbild ihr Gepräge geben. Erst durch den Vergleich der (unterschiedlichen) Landschaftsbilder eröffnet sich die Möglichkeit einer sachverhaltsmäßig gesicherten Aussage darüber, ob eine unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes maßgebende Veränderung des Landschaftsbildes eingetreten ist (VwGH x). Das vom Landesverwaltungsgericht eingeholte naturschutz-fachliche ASV-Gutachten Mag. B, ergänzt durch die Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wird diesen Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Gutachten gerecht: In seinem Befund stellt der ASV jeweils ausführlich die vor Ort vorgefundene Situation (Landschaftsraum, landschaftsprägende Elemente der näheren und weiteren Umgebung, Bestand an Gebäuden und Bauwerken und deren Wesentlichkeit für

die Beurteilung) sowie die in Begutachtung gezogenen Eckpunkte des geplanten Vorhabens und die projektrelevanten Leitbilder und fachlichen Grundlagen dar. Im darauffolgenden Gutachten im engeren Sinn zieht der ASV seine Schlussfolgerungen im Hinblick auf die sich aus dem Oö. NSchG 2001 ergebenden relevanten Kriterien und stellt demgemäß dar, welche Auswirkungen das Projekt auf die nach dem Oö. NSchG 2001 relevanten Schutzgüter hat bzw. worin Abweichungen zum ursprünglichen Projekt bestehen.
Das aufgrund der Berücksichtigung sämtlicher in einem Verfahren gemäß § 9 Oö. NSchG 2001 zu beurteilender Schutzgüter vollständige und schlüssige Gutachten des ASV war für das Gericht auch insofern nachvollziehbar, als es sich im Rahmen des gemeinsam durchgeführten Ortsaugenscheins ein Bild von der Örtlichkeit machen konnte und sich – angesichts des Umstandes, dass die verfahrensgegenständliche Hütte bereits errichtet ist – selbst von deren grundlegenden Auswirkungen im Landschaftsbild überzeugen konnte. Ausgehend von der Darstellung des ASV, dass es sich bei der vorliegenden Fläche um die letzte weitgehend naturbelassene Flachuferzone dieser Größe am Hallstättersee handelt, wurde aus verschiedenen Blickpunkten, etwa jenem von der X in Richtung Osten bzw. Nordosten offenbar, wie deutlich das relativ große Bootshaus das Landschaftsbild prägend verändert bzw. sogar großräumig verdeckt. Gerade aufgrund des Umstandes, dass die in der Nähe der X verlaufende Brücke samt Bundesstraße eine sich auch dem Laien erschließende deutliche Zäsur und Trennung von den dichter bebauten Uferabschnitten herstellt, kommt dem östlich gelegenen Norduferabschnitt des Hallstättersees, an dessen Rand nun durch die Hütte ein neuer anthropogener Eingriff vorgenommen werden soll (bzw. bereits wurde), ein besonders naturbelassener Charakter zu, welcher nun nicht mehr in diesem Ausmaß vorhanden ist. Das Gericht konnte sich hier besonders deshalb ein Bild machen, als das Bootshaus bereits errichtet ist. Auch von der gegenüberliegenden Seeseite (siehe dazu die Lichtbilder Blg. ./D zur Niederschrift) tritt das große Bootshaus deutlich sichtbar in den Vordergrund. Das Gericht kann insofern die fachliche Einschätzung der Schwere des Eingriffs gut nachvollziehen und zwar auch dahingehend, dass die in nord-östlicher Richtung aber in erheblichem Abstand (ca. 300 m) bestehenden älteren Eingriffe keinen wesentlichen Einfluss in Bezug auf jenen Eingriff darstellen, der nunmehr erfolgen soll, bzw. bereits erfolgt ist. Es wurde hier bei Besichtigung des Areals deutlich, dass die in weiterer Entfernung bereits bestehende Bootshütte durch die durch Bewuchs vorhandene natürliche Sichtverschattung kaum Einfluss auf das im Projektsbereich vorhandene weitläufig unbelastete Landschaftsbild hat, und durch das verfahrensgegenständliche Bootshaus, welches exponiert im Vordergrund errichtet wurde eine deutliche (weitere) anthropogene Veränderung des Landschaftsbildes erfolgt. Die bestehenden Stege belasten das Landschaftsbild nach dem Gutachten im Übrigen nur geringfügig. Eine metallene Hütte ist als konsensloser Bau ebenso wie die von der mP konsenslos errichtete Uferschlacht nicht zu berücksichtigen.

Demgegenüber vermag das Verwaltungsgericht die Ergebnisse der von der mP vorgelegten naturschutzfachlichen Auswirkungsanalyse Mag. G vom 23. Februar 2019 – vor allem vor dem Hintergrund des eigenen Befunds der Sachverständigen – nicht nachzuvollziehen und erweist sich diese nicht als geeignet, die Darstellungen des Amtssachverständigen zu erschüttern.
Dies als die Sachverständige bei vergleichbarem Befund unter Anwendung eines mathematischen Verfahrens zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter kein für das Gericht nachvollziehbares Ergebnis darstellte. Das verwendete System geht auf einzelne Faktoren ein, die mittels Zuordnung einzelner Zahlenwerte charakterisiert werden und deren Summe zu einer Gesamtaussage führen soll, die sich dem Gericht – aufgrund nicht nachvollziehbarer und nicht erläuterter Ergebnistabellen – vorliegend aber nicht erschließt.
Das verwendete System suggeriert auf den ersten Blick eine detailliertere, objektive Beurteilung als die rein verbal beschreibende des ASV. Letztendlich beruht die Bepunktung aber wiederum auf subjektiven Eindrücken der Sachverständigen, die im Rahmen des auf sehr wenige Punkte (4) reduzierten Systems nach Ansicht des Gerichtes keine nachvollziehbare Einschätzung zulässt und zu kurz greift. Gerade die individuellen, subjektiven Einschätzungen, die die Sachverständige ihrer Bepunktung zugrunde legte, beziehungsweise welche Faktoren sie zur Vergabe eines bestimmten Zahlenwertes bewogen haben, waren für das Gericht nicht ausreichend nachvollziehbar, zumal das Gericht der starren Zuordnung weniger (meist 1 – 4) Punkte im Hinblick auf ein offenes, bewegliches System (Landschaftsbild als mental verarbeitete Summe sinnlicher Empfindungen) nicht folgen konnte. So ist für das Gericht insbesondere nicht nachvollziehbar, wie die Sachverständige vor dem Hintergrund der Vorgaben des Oö. NSchG 2001 (bspw. § 3 Z 8: „von jedem möglichen Blickpunkt“) bei ursprünglicher Annahme hoher Wertigkeiten in Bezug auf Vielfalt, Eigenart, Schutzstatus und Erholungswert bei mäßiger Naturnähe/Vorbelastung (?) vor dem Hintergrund der Größe des Objekts und der Annahme eines Blickpunktes auch in unmittelbarer Nähe (siehe dazu das Lichtbild 8 im Gutachten) von bloß geringer Eingriffsintensität ausgehen kann, muss diese nach logischen Gesichtspunkten doch durch In-Beziehung-Setzen der Wertigkeit und Qualität des Landschaftsbildes und der Massivität und Ausgestaltung des Eingriffsobjekts ermittelt werden. Gerade das Lichtbild Nr. 8 im Gutachten der Sachverständigen verdeutlicht die Schönheit und Hochwertigkeit des Landschaftsbildes am Ort und bringt die darauffolgende Fotomontage deutlich zum Ausdruck, wie intensiv der Eingriff ausfällt und wie prägnant das Landschaftsbild verändert und weitläufig verdeckt wird. Ähnliches ergibt sich aus Lichtbild 9. Dass die Bootshütte „in geringer Weise einen Fremdkörper‘“ darstelle und die Wahrnehmungsintensität mäßig sei, ist für das Gericht vor diesem Hintergrund nicht im Ansatz nachvollziehbar und unterlässt es die Sachverständige ihren Standpunkt nachvollziehbar zu untermauern. Selbst der Laie erkennt die deutliche Veränderung des naturbelassenen Landschaftsbildes. Auch Lichtbild 11 samt Fotomontage, das den Eingriffsort von großer Entfernung zeigt, lässt die Bootshütte im sonst weitgehend unbelasteten Landschaftsbild noch deutlich

erkennen und zeigt eine deutliche Veränderung der ursprünglich weitläufigen unbebauten Fläche. Wie bereits angerissen negiert das vorliegende Gutachten die Vorgaben des Oö. NSchG 2001 insbesondere in Bezug auf die Relevanz der Wirkung von allen Blickpunkten. Letztendlich vermag das Gericht dem Gutachten (Punkt 5.2) auch kein nachvollziehbares Ergebnis zu entnehmen. Dieses wird nicht erläutert, sondern wird eine Tabelle zur Verfügung gestellt, die für den Laien nicht nachvollziehbar ist und die vom Leser offenbar durch Abgleich mit dem methodischen Anhang selbst interpretiert werden muss. Ein in Worte gefasstes Ergebnis ist dem Gutachten nicht zu entnehmen.
Das Gutachten setzt sich überdies nicht mit einem der wesentlichsten ausdrücklichen Schutzgüter des Oö. NSchG 2001, der „Schönheit“ der Landschaft (§ 1 Abs 2 Z3 leg. cit.) auseinander, sondern zeigt einen technischen Ansatz, der das Gutachten mit Unvollständigkeit belastet.
Dem Gutachten konnte überdies nicht in ausreichendem Maß entnommen werden, welche jeweiligen (notwendigerweise) subjektiven Eindrücke der Bepunktung zugrunde gelegt wurden, weshalb die Aussagen nur annäherungsweise nachvollzogen werden konnten. Gerade die Schlussfolgerungen, die auf einer tabellarischen Grundlage erfolgten, gehen nach Ansicht des Gerichtes nicht ausreichend auf in der Natur vorgefundene Gegebenheiten ein, sondern reduzieren subjektive Eindrücke und Empfindungen summarisch auf ein mathematisches Durchschnittsergebnis. Aufgrund der starren Einordnung in nur 4 Intensitätsstufen, ist bei unrichtiger Einordnung auch nur eines Kriteriums, mit einem vollkommen anderem Ergebnis zu rechnen. Aufgrund der Erforderlichkeit der Verarbeitung subjektiver Eindrücke, sind Fehler geradezu vorprogrammiert. Das Ergebnis, welches auf beiden Tabellenachsen Intensitätsstufen angibt, jedoch keine Zuordnung zu bestimmten Kriterien darstellt, ist für das Gericht nicht nachvollziehbar.

Das vollständige und schlüssige Gutachten des ASV war für das Gericht insgesamt besser nachvollziehbar, weil es dem Gericht eine Vorstellung von den tatsächlichen Umständen ermöglichte. Diese decken sich mit den vom erkennenden Richter gemachten Wahrnehmungen.
Zur gutachterlichen Stellungnahme DI A C vom 10. Juni 2015 (Blg. 2 zur Beschwerdebeantwortung):
Diese Stellungnahme nimmt Bezug auf das im behördlichen Verfahren erstattete Gutachten, welches vom Gericht nicht verwertet wurde, und ist durch das Gutachten Mag. B weitestgehend überholt. Das Gutachten negiert, wie schon die Auswirkungsanalyse Mag. G wesentliche Grundlagen des Oö. NSchG 2001, wie die Berücksichtigung aller erdenklichen Blickpunkte und den Umstand, dass das Oö. NSchG 2001 das Landschaftsbild und den Naturhaushalt auch vor weiteren Eingriffen schützt, wenn bereits Eingriffe (hier die Brücke) stattgefunden haben (vgl. VwGH x). Der Gutachter versucht in diesem Zusammenhang darzustellen, dass das beantragte Bauwerk die Zäsurwirkung der Landstraße abmildert. Diese Argumentation ist für das Gericht nicht nachvollziehbar. Vielmehr bewirkt ein

zusätzlicher anthropogener Eingriff im durch eine harte Zäsurlinie abgetrennten naturnahen Bereich eine zusätzliche Störung und eine Verkleinerung der schon selten gewordenen Flächenform, sowie die Aufweichung einer harten Zäsurwirkung zulasten des unberührten Landschaftsraumes (vgl. hierzu das ASV-Gutachten). Eine Abmilderung einer Zäsurwirkung, die von einem anthropogenen Bauwerk erzeugt wird, kann nach Ansicht des Gerichtes durch natürliche Strukturelemente erfolgen (bspw. Bäume), nicht jedoch durch eine weitere anthropogene Veränderung. Von einer „Verbesserung der Materialität“ könnte nach Ansicht des Gerichtes allenfalls dann gesprochen werden, wenn ein Betonbau (hier die Brücke) durch einen Holzbau ersetzt würde, nicht aber wenn ein neues, anthropogenes Bauwerk hinzukommt, weil dieses an der Materialität der Brücke nichts ändert und diese durch ein daneben errichtetes Holzbauwerk nicht weniger belastend wirkt. Es kann dabei schon nach logischen Erwägungen nur zu einer Verstärkung oder Erweiterung von Eingriffen, nicht aber zu einer Eingriffsminderung kommen. Im Übrigen setzt sich der Gutachter – ohne Bezug zu naturschutzfachlichen Kriterien – mit geschichtlichen Fragen und der im Verfahren oftmals vertretenen und nach Meinung des Gerichtes nicht tragfähigen Ansicht, dass eine Bootshütte zur historischen Ausstattung des S gehöre und stellt darauf ab, dass das Bootshaus originalgetreu rekonstruiert werden solle. Die bereits fertiggestellte Ausführung des Bootshauses lässt erkennen, dass es nicht zu einer Rekonstruktion, sondern zu einer Neuerrichtung nach aktuellen Gesichtspunkten gekommen ist, die sich in Teilbereichen mit bereits früher angewandten Techniken, die nach wie vor gebräuchlich sind, deckt, sodass die diesbezügliche Argumentationslinie ins Leere geht.

Mit ihrem im vorbereitenden Schriftsatz vom 30. Juni 2020, in welchem die mP dargelegt hat, der ggst. Seeuferbereich sei nicht naturbelassen sondern maßgeblich vorbelastet, ist die mP dem Gutachten des Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten. Der Amtssachverständige ist in seinem Gutachten ausführlich auf Vorbelastungen eingegangen und waren etwa die vorhandene Blechhütte und die von der mP errichtete Uferschlacht mangels Konsens nicht zu berücksichtigen.

Historische Darstellungen Dr. M K (idF: der Privatsachverständige):

Bei dieser Darstellung handelt es sich um eine historische Abhandlung, die auf Basis historischer Unterlagen – entsprechend dem Fachgebiet des Privatsachverständigen – im Wesentlichen die Geschichte des heutigen Gasthauses „S“ wiedergibt und auch darstellt, zu welchen Zeiten dieses auch über eine Schiffhütte, bzw. ein Bootshaus verfügte (vgl. diesbezüglich die Abwägung).
Aus der Abhandlung und den Darstellungen des Privatsachverständigen in der ömV ergibt sich, dass das Anwesen in Form des heute noch existierenden Renaissancebaus seit 1511, eine Bootshütte aber erst ab 1858 belegt ist. Weiters

ergibt sich, dass die Bootshütte in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts (spätestens x) verfallen ist und abgetragen, bzw. vom Sturm zerstört wurde.
Die Darstellungen des Privatsachverständigen beziehen sind insofern auf allfällige private und öffentliche Interessen an der Schiffhütte, die sich aus der geschichtlichen Einordnung ergeben könnten.

Ähnliches gilt für das vorgelegte geschichtsdidaktische Konzept, sowie die von der Bf vorgelegte ausführliche Darstellung Dris. J. Ersteres lässt sich in Bezug auf eine allfällige historische Bedeutung des Bootshauses nur am Rande nachvollziehen, zumal das Konzept sehr allgemein und unkonkret gehalten ist. Für das Gericht erschließt sich nicht, warum ein per se bauhistorisch nicht besonderer Neubau kulturhistorische Bedeutung erlangen soll, wenn bei der Planung und Errichtung des Gebäudes selbst, allfällige der Geschichtsvermittlung dienende Maßnahmen fehlen. Nach Ansicht des Gerichtes kann ein verhältnismäßig normaler Zweckbau durch das nachträgliche Aufstellen von Tafeln, Vorsehen von virtuellen Installationen udgl. nicht kultur-historisch bedeutend werden. Gerade der Vorschlag der Darstellung „absichtlicher Brüche“ wäre für das Gericht dann nachvollziehbar, wenn diese in sehr offensiver Form, etwa durch Errichtung eines Bauwerkes, das in einem Bereich in gänzlich historischer Form aus altem Material, ggf. teilweise verfallen und auf der anderen Seite hochmodern (Glas-, Betonbau, Cortenstahl etc.), erfolgen würde. Das Konzept schweigt hier zu konkreten Maßnahmen und wurde es im Rahmen des Projekts auch nichts umgesetzt, das für die Verwirklichung des geschichtsdidaktischen Konzepts sprechen würde.

Was die von der Bf vorgelegte Abhandlung Dris. J betrifft, geht auch das Gericht – wie die mP – nicht davon aus, dass es sich dabei nicht um ein Gutachten handelt, weil es diesbezüglich schon an der Einordnung zu einem bestimmten konkreten Fachbereich fehlt. Das Gericht zweifelt angesichts der Vita des Verfassers, der unter Anderem UNESCO Koordinator des Landes Oö war, nicht an seiner grundsätzlichen Expertise in Bezug auf UNESCO-Welterbefragen und spricht schon die Literaturliste und der Lebenslauf des Verfassers, für seine diesbezügliche umfassende Kenntnis in solchen Fragen. Die gesammelte Zusammenfassung von Literaturstellen ist aber insofern nur von untergeordneter Bedeutung, als die Frage des Welterbestatus vorliegend nur am Rande von Relevanz und zwar in Bezug auf die Frage der Bedeutung des Landschaftsbildes oder jener der Errichtung des gegenständlichen Bootshauses ist und somit für die Abwägung verschiedener öffentlicher Interessen. Diese Umstände konnten vom Gericht schon aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen zu den Einordnungskriterien der UNESCO selbst beurteilt werden. Auf die Frage, ob das vorliegende Bootshaus architektonisch in den Welterbezusammenhang passt, kommt es nicht an.
Der Welterbestatus der Region ist nach Ansicht des Gerichtes nicht primärer Prüfungsmaßstab in Bezug auf das Oö. NSchG 2001.
Allerdings kann dieser Status – und zwar in Bezug auf die diesbezüglichen Verleihungskriterien und den Verleihungszeitpunkt – Indiz für die Wertigkeit

öffentlicher Interessen sein, die im Rahmen des naturschutzrechtlichen Verfahrens gegeneinander abzuwägen sind. Dementsprechend versucht die mP durch Vorlage verschiedener Schriftstücke in denen auf den Welterbestatus Bezug genommen wird (zB. Schreiben von Bürgermeistern) darzulegen, dass ihre Schiffhütte in Bezug auf diesen von Bedeutung ist.

Die mP stellt in seinen Anbringen dar, es handle sich bei vorliegendem Projekt um eine historische Rekonstruktion.
Diese Ansicht ist Grundlage für eine Fülle von Stellungnahmen verschiedenster Institutionen (WKO, Gemeinden, Kulturabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung, etc.).
Auf diese, insbesondere die befürwortenden Schreiben verschiedener Institutionen und die „Petition“, deren Aussagekraft und deren Bedeutung für die Abwägung des Gerichts, wird zugunsten der Übersichtlichkeit im Rahmen der Darstellung der Interessen eingegangen.

Das Gericht folgt dieser Ansicht, für welche angesichts der Einfachheit des ggst. Gebäudes und seiner Bauform die Kenntnisse des täglichen Lebens ausreichen, nicht. Näheres dazu im Rahmen der Beurteilung der Interessenlage.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

Das Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, wurde mit Wirkung 1. August 2019 durch das LGBl. Nr. 54/2019 maßgeblich geändert. Die Übergangsbestimmungen zu dieser Novelle finden sich in Art. IV Oö. NSchG 2001. In dessen Abs. 2 par. cit. wird ausgeführt, dass die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes jeweils anhängigen Feststellungsverfahren gemäß den §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001, in der Fassung LGBl. Nr. 49/2017, nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen sind.

Zumal der Antrag der mP im Jahr 2017 eingebracht wurde, lautet der vorliegend anzuwendende § 9 Oö. NSchG 2001, idF LGBl. Nr. 35/2014, wie folgt:

„§ 9
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen

(1) Jeder Eingriff
1. in das Landschaftsbild und
2. im Grünland (§ 3 Z 6) in den Naturhaushalt

an allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 m landeinwärts ist verboten, solang die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

(2) Als Eingriffe in den Naturhaushalt im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten

1. die Trockenlegung von Feuchtlebensräumen;
2. in Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen die Bodenabtragung, der Bodenaustausch, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung und das Pflanzen von standortfremden Gewächsen;
3. der Abtrag und der Austausch des gewachsenen Bodens, es sei denn, die Maßnahmen erfolgen durch die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden oder im Rahmen einer klein- und hausgärtnerischen Nutzung;
4. die Versiegelung des gewachsenen Bodens;
5. die Anlage künstlicher Gewässer;
6. die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen;
7. die Rodung von Ufergehölzen, von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, von Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern;
8. Maßnahmen zur Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbettes oder des Uferbereichs, ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten sowie

X. die Verrohrung von Fließgewässern.

(Anm: LGBl.Nr. 35/2014)

(3) Eine bescheidmäßige Feststellung gemäß Abs. 1 kann auch unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes erforderlich ist. § 14 Abs. 3 und 4 ist sinngemäß bei Eingriffen in den Naturhaushalt gemäß Abs. 2 anzuwenden. *(Anm: LGBl.Nr. 35/2014)*

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung feststellen, dass für bestimmte Eingriffe in das Landschaftsbild oder in den Naturhaushalt oder für bestimmte örtliche Bereiche das Verbot gemäß Abs. 1 nicht gilt, weil solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Solche Verordnungen sind jedenfalls für Gebiete zu erlassen, die geschlossene Ortschaften darstellen. *(Anm: LGBl.Nr. 35/2014)*

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung zum Schutz des Landschaftsbildes erforderliche nähere Bestimmungen über die Anbringung, die Art der Kennzeichnung, die Farbgebung und die Größe von Bojen erlassen, wenn dem nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(6) Die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden, die Errichtung landesüblicher Weidezäune und Waldschutzzäune sowie die Verheftung von Bojen, die den Bestimmungen der jeweiligen Bojenplanverordnungen entsprechen und denen ein Kennzeichen zugewiesen wurde, gelten nicht als Eingriff in das Landschaftsbild im Sinn des Abs. 1. *(Anm: LGBl.Nr. 35/2014)*

(7) Einer bescheidmäßigen Feststellung gemäß Abs. 1 bedürfen nicht

1. Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde selbst oder über deren Auftrag in Erfüllung von Naturschutzaufgaben durchgeführt werden;
2. Maßnahmen, die erforderlich sind, um die von der Naturschutzbehörde vorgeschriebenen Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 3 oder § 24 Abs. 6 zu verwirklichen;
3. Lärm- und Schallschutzwände, die nach straßenrechtlichen oder nach eisenbahnrechtlichen Bestimmungen errichtet werden;
4. unterirdische Leitungsführungen von elektrischen Kabelleitungen einschließlich von Gewässerquerungen in Form von Unterführungen im grabungslosen Bohr- und Pressverfahren, ausgenommen derartige Maßnahmen in Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen.

(Anm: LGBl.Nr. 35/2014)

(8) Wenn für die Ausführung eines Vorhabens auf Grund seiner räumlichen Lage sowohl eine bescheidmäßige Feststellung nach Abs. 1 als auch eine Bewilligung nach § 5 erforderlich wäre, ist hinsichtlich des gesamten Vorhabens § 5 anzuwenden. Wenn für die Ausführung eines Vorhabens auf Grund seiner räumlichen Lage sowohl eine bescheidmäßige Feststellung nach Abs. 1 als auch eine Anzeige nach § 6 erforderlich wäre, ist hinsichtlich des gesamten Vorhabens § X anzuwenden. *(Anm: LGBl.Nr. 35/2014)"*

[Hervorhebungen nicht übernommen]

III.2. Verfahrensgegenstand

Die mP beantragt in ihrer Beschwerdebeantwortung die Zurückweisung der Beschwerde der Bf, in eventu deren Abweisung und argumentiert, die Bf habe lediglich die Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften bemängelt, weshalb der Prüfungsumfang der Beschwerde eingeschränkt sei.

Der mP ist diesbezüglich auf die nachstehende Judikatur des VwGH zu verweisen:

„Eine Auslegung des § 27 VwGVG 2014 dahingehend, dass die Prüfbefugnis der VwG jedenfalls stark eingeschränkt zu verstehen wäre, ist unzutreffend. Von einem Beschwerdeführer kann nicht erwartet werden, dass er in seiner Beschwerde sämtliche rechtlichen Angriffspunkte aufzeigt. Ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber den Prüfungsumfang ausschließlich an das Vorbringen des Beschwerdeführers binden wollte. Die Prüfungsbefugnis der VwG ist aber keine unbegrenzte. Der äußerste Rahmen für die Prüfbefugnis ist die ‚Sache' des bekämpften Bescheides (Hinweis E vom 26. März 2015, Ra 2014/07/0077). Entscheidet das VwG ‚in der Sache selbst', hat es nicht nur über die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde abzusprechen, sondern auch die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde entschieden wurde (Hinweis E vom 21. Oktober 2015, Ro 2014/03/0076)." (VwGH 16. März 2016; Ra 2015/04/0042)

„Nach stRsp des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19. 2. 2003, 99/08/0146) – „Sache" des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der

Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz (einschließlich beigesetzter Auflagen und Bedingungen [VwGH 22. 3. 2000, 98/04/0019; 4. 4. 2002, 2002/08/0066] sowie Leistungsfristen [VwGH 15. 6. 1992, 91/10/0133; 18. 1. 1999, 98/10/00X7]) gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 1X. 2. 2003, 99/08/0146; 16. 11. 2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4. 9. 2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; Hengstschläger[3] Rz 516; Thienel[4] 267), dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28. 4. 1987, 86/07/0043; 31. 5. 1990, 89/09/0143; 1X. 5. 2004, 2003/18/0081; Walter/Mayer Rz 538).“ [*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 66 RZ 59 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]
[Hervorhebungen nicht im Original]

Gegenstand („Sache“) des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist der Spruch des ggst. angefochtenen Bescheids mit welchem der mP im Ergebnis die Erlaubnis erteilt wird, eine Bootshütte zu errichten.
Das Verwaltungsgericht spricht in der vorliegenden Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieses Bescheidspruchs ab. Es überschreitet daher die Grenzen der „Sache“ nicht.

Auch folgende Judikatur des VwGH ist einschlägig:

„Wenn in § 28 VwGVG eine Verpflichtung der Verwaltungsgerichte normiert wird, grundsätzlich meritorisch zu entscheiden und insoweit die von der Verwaltungsbehörde zu entscheidende Sache inhaltlich zu erledigen, widerstreitet dies der Annahme, dass es dem Willen des Gesetzgebers entspräche, im Wege einer erhöhten Anforderung an eine Beschwerde gleichzeitig den Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte derart zu beschränken, dass eine meritorische Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte wesentlich erschwert würde. Das Erfordernis eines Beschwerdepunktes als notwendiger Inhalt einer an ein Verwaltungsgericht gerichteten Beschwerde kommt nicht in Betracht, die Anforderungen an eine solche Beschwerde sind nicht höher als die Anforderungen an eine Berufung gemäß § 63 Abs 3 AVG (Hinweis E vom 17. Dezember 2014, Ro 2014/03/0066). (VwGH 19. April 2016, Ra 2016/12/0039)

und:

„Der Wortlaut des § 27 VwGVG 2014 - ‚auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z 3 und 4)‘ - stellt klar, dass sich das VwG sowohl mit den Beschwerdegründen als auch mit dem Begehren der bf Partei im Rahmen der Prüfung des bei ihm angefochtenen Bescheides inhaltlich auseinanderzusetzen hat, und dass der Gesetzgeber den Prüfungsumfang nicht ausschließlich an das Vorbringen der jeweiligen bf Partei binden wollte (Hinweis E vom 9. September 2015, Ro 2015/03/0032, 0031, mwN). Darüber hinaus ist auch das Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs. 2 AVG iVm § 17 VwGVG 2014 als ein bei den VwG

maßgebliches Prinzip jedenfalls in den der grundsätzlichen meritorischen Entscheidungspflicht unterliegenden Fällen im Rahmen der von diesen Gerichten zu führenden Ermittlungsverfahren zu beachten (Hinweis E vom 9. September 2015, Ra 2015/03/0019). (16. März 2016; Ra 2015/04/0042)

Die Beurteilung des Beschwerdeinhalts, insbesondere die Einschätzung ihres Anfechtungsumfangs, ist im Übrigen immer eine Frage der Auslegung im Einzelfall (vgl. VwGH 11. Mai 2017, Ro 2017/21/0006). Der Verwaltungsgerichtshof hat im Verwaltungsstrafverfahren zur der Frage, ob sich ein Rechtsmittel nur gegen die Strafhöhe oder auch gegen die Bestrafung selbst richtet, ausgesprochen, dass es nicht allein auf die Bezeichnung der Eingabe ankommt; vielmehr ist der Inhalt dieses Rechtsmittels in seiner Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat (vgl. VwGH 29. Juli 2015, 2015/07/0092). Für das Administrativverfahren gilt bei der Ermittlung von Rechtsqualität und Gehalt eines Anbringens ebenso, dass es nicht auf die Bezeichnung, sondern auf den Inhalt der Eingabe ankommt, d.h. auf das daraus erkenn- und erschließbare Ziel (Begehren) (vgl. *Leeb* in Hengstschläger/Leeb (Hrsg), AVG § 9 VwGVG Rz 9); maßgebend für die Auslegung von Prozesserklärungen einer Partei ist ausschließlich deren objektiver Erklärungswert (stRsp, z.B. VwGH 28. Mai 2019, Ra 2019/05/0008).

In der vorliegenden Beschwerde begehrt die Bf die Aufhebung des zugrundeliegenden Bescheids und begründet ihr Begehren im Wesentlichen damit, dass der belangten Behörde im Rahmen ihrer Interessenabwägung nach dem NSchG 2001 Fehler unterlaufen seien. Weiters greift sie die Beweiswürdigung an.

Dass die Bf diese Mängel ausschließlich als Verfahrensfehler interpretiert, ist dabei nach dem Gesagten nicht von Relevanz. Die Beschwerde macht deutlich, dass es der Bf darum geht, den für die mP positiven Bescheid aus dem Rechtsbestand zu eliminieren.

III.3. Feststellung gemäß § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001

III.3.1. Gemäß der genannten Bestimmung sind sämtliche Eingriffe in das Landschaftsbild und im Grünland in den Naturhaushalt verboten, sofern diese bei Seen bzw. innerhalb einer Entfernung vom Ufer im Ausmaß von 500 m stattfinden. Anderes gilt lediglich, wenn die Behörde (bzw. das Verwaltungsgericht) zu der Erkenntnis gelangt, dass solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.
§ 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 in der hier noch anzuwendenden Fassung verbietet also an Seen und ihren Ufern bis zu einer gegenteiligen Feststellung jeden Eingriff in das Landschaftsbild, d.h. jede Maßnahme, die den optischen Eindruck der die Seen umgebenden Landschaft maßgeblich verändert (vgl. VwGH 22. Dezember

2003, 2003/10/0195; VwGH 9. August 2006, 2004/10/0235). Entscheidend für eine solche maßgebliche Veränderung ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von (der Entfernung nicht oder nicht mehr unterliegenden) Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahmen optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt (vgl. VwGH 12. August 2010, 2008/10/0287; VwGH 24. Februar 2011, 2009/10/0125).

Im gegenständlichen Fall soll innerhalb dieser 500 m-Grenze im Grünland ein Bootshaus errichtet werden. Wie sich aus den getroffenen Feststellungen ergibt, verändert dieses Bootshaus das Landschaftsbild maßgebend. Unter dem Begriff des Landschaftsbildes ist gemäß § 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft zu verstehen (vgl. statt vieler VwGH 26. Juni 2004, 2011/10/0151).

„Zum Bild der Landschaft gehört auch die Kulturlandschaft. Von einer Störung des Landschaftsbildes wird dann zu sprechen sein, wenn das sich von möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflußt wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt oder nicht. Handelt es sich um einen zusätzlichen Eingriff, dann ist entscheidend, ob sich diese weitere Anlage oder Einrichtung in das vor ihrer Errichtung gegebene und durch bereits vorhandene menschliche Eingriffe mitbestimmte Wirkungsgefüge der bestehenden Geofaktoren einpaßt.“ (VwGH 6. August 1993, 89/10/0119)

Wie sich insbesondere beim Lokalaugenschein und aus den Ausführungen des Amtssachverständigen ergibt, kommt es zu einer maßgebenden Veränderung dieses Bildes der Landschaft. Bei der Beurteilung, ob ein Eingriff vorliegt, kommt es im Übrigen auch nicht darauf an, ob dieser als positiv (wie bspw. in der Stellungnahme DI C dargelegt) oder negativ betrachtet werden kann, da das Gesetz auf diese bloß subjektiven Werturteile nicht abstellt. Als ein „Eingriff in das Landschaftsbild“ ist eine Maßnahme anzusehen, die infolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgebend verändert. Es kommt somit auch nicht darauf an, ob der Eingriff ein „störender“ ist (VwGH 6. Juli 1999, 96/10/0085). Diese Ansicht resultiert aus dem Zweck des Oö. NSchG 2001, das in § 1 Abs 1 auf den Erhalt der Landschaft im Hinblick auf ihr natürlich entstandenes Gepräge abstellt. Dieser Umstand wird von § 9 leg. cit. aufgenommen, welcher dem Grunde nach jeden Eingriff, auch den subjektiv als schön oder positiv empfundenen, verbietet.
Dass der gegenständliche Eingriff als maßgebend zu bezeichnen ist, liegt dabei angesichts der vorliegenden Gutachten (auch der privaten Auswirkungsanalyse Mag. G) und auch nach der allgemeinen Lebenserfahrung auf der Hand. Es wird das östlich der B166 gelegene intakte Ufer des Hallstättersees mit angeschlossener weitläufiger und unbebauter Wiesenlandschaft durch den Bau eines Bootshauses gravierend anthropogen verändert und wird der dortigen Landschaft dadurch ein

anderes Gepräge verliehen. In das bisher auf einer Länge von 300 m gänzlich und auf einer Länge von 1.200 m annähernd unbebaute Flachufer wird ein Bootshaus eingebaut. Der diesbezüglich strengen Judikatur folgend (so hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ein Segelboot mit den Maßen 4 x 1,4 m, versehen mit einer Abdeckplane – auch wenn diese den Farben der Umgebung angepasst sein sollte – sowie mit einem Mast, der im Umfeld von Bäumen aufragt, als maßgebliche Veränderung des Landschaftsbildes gewertet; VwGH 27. Juni 1994, 91/10/0237) liegt die Maßgeblichkeit der Veränderung des Landschaftsbildes – wobei, wie bereits ausgeführt, auf jeden möglichen Blickpunkt abzustellen ist – bei der Errichtung eines gut 15 m langen und 6 m breiten Gebäudes auf der Hand.

Ein wesentlicher Eingriff in den Naturhaushalt ist nach den Darstellungen des Amtssachverständigen nicht gegeben.

Da ein Eingriff in das Landschaftsbild stattfindet, sind im gegebenen Fall sämtliche Interessen an der Verwirklichung des gegenständlichen Projektes den öffentlichen Interessen des Naturschutzes, hier primär dem Interesse der Erhaltung des Landschaftsbildes in der bisherigen Form gegenüberzustellen und sind die von der mP vorgebrachten Interessen gegen das öffentliche Interesse am Erhalt des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes abzuwägen.
Auszugehen ist vom Letztbestand ohne Hütte. Eine für die mP positive Feststellung kommt nur im Falle des Vorliegens von Interessen in Betracht, die das öffentliche Interesse am Natur und Landschaftsschutz überwiegen.

III.3.2. Öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz:

Im konkreten Fall sind keine relevanten Implikationen auf den Naturhaushalt zu erwarten.

Landschaftsbild:

Wie im Gutachten des Amtssachverständigen dargelegt und konnte sich auch der erkennende Richter im Zuge des Lokalaugenscheines selbst überzeugen, bildet der nördliche Uferbereich im ggst. östlichen Bereich des Hallstättersees eine weitläufige Grünfläche, die durch die B166 optisch hart von den westlich gelegenen Bereichen, jenen in welchen die Traun aus dem Hallstättersee ausfließt, getrennt wird. Ab dieser Zäsur zeigt sich das Landschaftsbild in einer sehr natürlichen Form. Aufgrund der hier vorhandenen Verlandungs- und Feuchtbrachen /Feuchtwiesenbereiche samt eingestreuter Gebüschbestände und Kleinwaldflächen handelt es sich nach dem Amtssachverständigengutachten um einen der noch naturnah verbliebenen Ufer- und Ufernahbereiche am See abseits der zwar ebenso (weitestgehend) unverbauten, jedoch als bewaldete Steilhänge ausgebildeten den See großteils umrahmenden Gebirgsstöcke.

Somit handelt es sich bei den Flächen entlang des etwa 1.200 m langen Uferabschnitts am Nordufer des nördlichsten Abschnitts des Hallstättersees um einen kleinräumig einzigartigen Abschnitt der Seeuferzone, sowohl hinsichtlich der Vegetationsstrukturen (ehemalige, zwischenzeitlich jedoch vielfach brach gefallene Streuwiesenflächen), als auch hinsichtlich einer bislang weitestgehend fehlenden Bebauung sowie infrastrukturellen Erschließung. Auch die in sich starke Strukturierung und die Zusammensetzung aus mosaikartig zusammengesetzten Teilflächen aus bewirtschafteten Wiesen, Bracheflächen, Gebüschgruppen, Einzelbäumen und Baumgruppen, Kleinwaldflächen sowie Röhrichtzonen in Teilabschnitten der Uferzone macht die Fläche landschaftlich besonders attraktiv und wird dadurch der Unterschied zur weiter westlich gelegenen dicht bebauten und hart abgegrenzten Zone, sowie zur gegenüberliegenden Ortschaft Steeg besonders deutlich.
Durch die Errichtung der Bootshütte wird in diesen besonderen und auf etwa 1.200 m Uferlinie beschränkten Uferbereich eingegriffen und ein vergleichsweise groß dimensioniertes Bauwerk in diesem Abschnitt errichtet. Der Eingriff findet zudem in einem besonders wertvollen 300 m langen Abschnitt statt, der bislang unbebaut ist, weshalb von einem besonders gravierenden Eingriff gesprochen werden muss.
Die auch vom erkennenden Gericht selbst wahrgenommene Besonderheit des gegenständlichen Uferabschnittes liegt auch darin, dass dieser – trotz der grundsätzlichen leichten Bebaubarkeit flacher Uferabschnitte (was bei Steilhängen nicht der Fall ist) – bislang unbebaut verblieben ist und im Landschaftsbild daher bislang fast unbeeinträchtigt zur Verfügung steht. Dies führt zu einer besonderen Seltenheit, weil es in der Vergangenheit oft dazu gekommen ist, dass an Seen überall dort, wo die technischen Gegebenheiten günstig waren, eine Bebauung stattgefunden hat.

Ganz generell ist in diesem Zusammenhang auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, die das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes in Bezug auf jeden See als sehr hoch einschätzt (vgl. etwa VwGH 14. Juni 1993, 92/10/0126).
Dies kommt auch in der vom Oö. NSchG 2001 in der hier noch anzuwendenden Fassung vor der Novelle im August 2019 geschaffenen Abstufung zum Ausdruck, die im § 6 mit der bloßen Anzeigepflicht im Hinblick auf wenige, bestimmte Vorhaben (oder überhaupt die fehlende Anzeigepflicht bei positiver Stellungnahme des Bau-SV; Sternchen-Widmung; kein genereller Eingriffsschutz) beginnt und im Seeuferzonenschutz kulminiert und dort ein grundsätzliches und generelles Verbot jeden Eingriffes vorsieht, im Hinblick auf welches nur im Einzelfall eine Feststellung zugunsten des jeweiligen Projektes stattfinden kann, wenn diesem zumindest gleiche Bedeutung wie dem Landschaftsbildschutz zukommt. Deutlich wird diese Abstufung auch im Bereich des Strafverfahrens (§ 56 Oö. NSchG 2001), das bei widerrechtlichen Errichtungen iHa die §§ 5 und 6 leg. cit. Verwaltungsstrafen bis maximal 7.000 Euro vorsieht, bei Verletzungen iHa die §§ 9 und 10 leg. cit. jedoch

Strafen bis 35.000 Euro. Allein aus diesen Umständen wird deutlich, welche überragende Bedeutung der Oö. Landesgesetzgeber dem Schutz der Uferzonen von Seen beigemessen hat.

Das verfahrensgegenständliche Objekt ist von vielen verschiedenen Blickpunkten (Standorte mit möglichen Sichtbeziehungen westlich, nordwestlich oder auch südwestlich) aus besehen, als die Raumcharakteristik maßgeblich verändernder Eingriff mit hoher Eingriffsintensität zu werten.

Die Hütte wirkt von dort als weitgehend isoliertes Bauwerk in einem Uferbereich, dessen Naturnähe dem Betrachter beinahe uneingeschränkt wahrnehmbar ist. Besonders der beschriebene Norduferbereich, welcher noch ausgesprochen naturnah bis abschnittsweise naturbelassen ausgebildet ist, erfährt durch dieses Gebäude eine vorgelagerte Zäsur im ansonsten durch die natürlichen Uferstrukturen geprägten Landschaftsbild, da dieses Gebäude dem in östlichen Richtungen blickenden Betrachter einen uneingeschränkten Blick auf diesen naturnahen Landschaftsbereich verwehrt.
Die Nähe zur B166 bewirkt eine Aufweichung und Durchbrechung der durch diese bisher bewirkten klaren Grenze zwischen dem besiedelten Bereich im Westen und dem weitestgehend naturnahen Bereich im Osten mit Natur- und Kulturlandschaftselementen und bewirkt eine visuelle Ausdehnung der anthropogen überprägten Flächen in jene, die naturnah sind und verkleinert diese merklich.
Dadurch wird ein bereits sehr seltener, naturnaher und weitestgehend unverbauter Flachuferabschnitt am Hallstättersee in seiner Ausdehnung reduziert und in optischer Hinsicht durch das Gebäude, dessen Erscheinungsbild im deutlichen Gegensatz zu den biogenen Landschaftselementen steht, eingeschränkt und geprägt. Die bislang wahrnehmbare Naturnähe des betroffenen Seeuferabschnitts wird dadurch lokal betrachtet degradiert.
Damit geht der teilweise Verlust dieser einzigartigen Zone am Hallstättersee einher. (vgl. Gutachten des ASV S. 13)

Soweit die mP auf die Eingriffswirkung der B166, sowie der im Abstand von ca. 300 m entfernten Hütte hinweist, begründet auch das Vorhandensein bereits das Landschaftsbild störender Objekte noch keinen Anspruch der mP, dass auch ihr die Realisierung ihres Vorhabens ermöglicht wird. Auch das Unterbleiben der Verstärkung einer Eingriffswirkung liegt nämlich im öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes (VwGH 9. Juli 1992, 91/10/0250). Abgesehen davon, dass angesichts der wenigen Anlagen im Eingriffsbereich und dem langen Zurückliegen der Genehmigung der einzigen relevanten Anlage, der in 300 m entfernten Bootshütte, von einer „bisherigen Abwägungs- und Bewilligungspraxis“ nicht gesprochen werden kann, ist jeweils eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen und ist diese Argumentation in Anbetracht der dargestellten Judikatur des VwGH zur Verstärkung der Eingriffswirkung nicht zielführend.

Dies ist gerade im vorliegenden Fall von besonders großer Bedeutung, da – wie dargestellt – die vorliegende Fläche die letzte dieser Ausprägung am Hallstättersee ist und deshalb besonders schutzwürdig ist. Die Belastung des Landschaftsbildes durch das ggst. Bootshaus würde eine weitere gravierende Einschränkung dieses Landschaftsbildtypus hervorrufen. Gerade aufgrund der Vorbelastung sind die verbliebenen Reste dieser besonders seltenen Zone auch besonders schutzwürdig. Im vorliegenden Fall ist gerade evident, dass die weitere Umgebung des gegenständlichen Landschaftsteiles durch das Landschaftsbild massiv störende Eingriffe (wie eben z.B. die B166) beeinträchtigt und überprägt ist und sich daraus eine besondere Wertigkeit des gegenständlichen seltenen weitgehend naturnahen Raumes, der noch dazu aufgrund örtlicher Gegebenheiten, wie etwa die scharfe Zäsurwirkung der Straße und Gehölzstrukturen auf der anderen Seite, aus vielen Blickpunkten vor schädlichen optischen Einwirkungen geschützt wird, in voller Größe ergibt. Gerade aus der Blickrichtung von der Straße ergibt sich ein besonders schönes, einzigartiges Landschaftsbild, das dem Betrachter die Möglichkeit eröffnet, einen Seeuferabschnitt wahrzunehmen, wie er in der entfernten Vergangenheit, als Seeufer noch weitgehend baulich unbelastet waren, typisch war. Gerade diese Umstände bewirken nach Ansicht des Gerichtes, dass ein verhältnismäßig kleines Gebiet, als Enklave, einen weitgehend naturnahen Charakter aufweist und dem Betrachter die Gelegenheit gibt, im Gegensatz zu anderen in der Nähe liegenden Flächen (westlich und südlich gelegen), die besondere Natürlichkeit des hier zu beurteilenden Gebietes zu erleben. Die westlich der Bundesstraße am Traunufer befindliche dichte Bebauung und die vorhandenen anthropogenen Einrichtungen am gegenüberliegenden Ufer samt weitläufiger harter Uferverbauung können den Eindruck, sich an einem naturnahen, schönen Ort zu befinden, nicht trüben. Der Betrachter der Landschaft nimmt eine natürliche Kulturlandschaft wahr. Die Landschaft zeichnet sich in deutlichem Gegensatz zu weiter westlich gelegenen Abschnitten durch Ruhe und „Langsamkeit“ aus.

Das Bewahren solcher Flächen hat das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz zum Ziel, nämlich wertvolle Flächen für kommende Generationen zu erhalten. Dieser vorhandene Charakter würde durch die Errichtung des gegenständlichen Bootshauses in hohem Ausmaß beeinträchtigt und wäre er für die Bevölkerung, insbesondere nachkommende Generationen, nicht mehr erlebbar. Dem ist, wie bereits dargestellt, hinzuzufügen, dass es sich gegenständlich um einen der letzten Landschaftsteile dieser Art am Hallstättersee handelt und kommt ihm dadurch im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz besondere Bedeutung zu, als der gegenständliche Eindruck, der eine der ursprünglichen Formen des Hallstättersees wiedergibt, kaum mehr, nämlich auch nicht an anderen Orten, erlebbar wäre. Wie sich auch aus den naturschutzfachlichen Leitbildern für Oberösterreich ergibt, ist das Potential zur Rückentwicklung in unbelastete Seeuferabschnitte stark eingeschränkt und kommt daher den wenigen noch weitgehend unbelasteten Uferabschnitten ganz besondere Bedeutung zu.

Mit dem vom Land Oberösterreich geschaffenen Leitbild, insbesondere jene weitere Uferverbauung hintanzuhalten, hat die Oö. Landesregierung zum Ausdruck gebracht, dass der Erhaltung unbebauter Uferabschnitte ein besonders hohes öffentliches Interesse zukommt. Es ist allgemein und gerichtsbekannt, dass die Uferbereiche der oberösterreichischen Seen in weiten Teilen verbaut sind und der Bevölkerung, die nicht über Seegrundstücke verfügt, oftmals schwer zugänglich ist. Die Bebauung von Ufern führt dazu, dass unberührte Uferabschnitte nur mehr in geringem Maß vorhanden sind und der Bevölkerung in ihrer natürlichen Schönheit nicht mehr zur Verfügung stehen. Der vorliegende Uferabschnitt erweist sich nach dem Gutachten des Amtssachverständigen als besonders selten, zumal der Hallstättersee ohnehin nur über ganz wenige Uferabschnitte verfügt, bei denen es sich nicht um Steil- und Felsbereiche handelt, und ist der gegenständliche Abschnitt nach dem Gutachten des ASV in seiner Ausprägung einzigartig.
Diesem Uferabschnitt kommt aufgrund seiner Seltenheit und der dargestellten Leitbilder deshalb eine besonders hohe Qualität zu und gilt es solche Abschnitte für die Nachwelt unbedingt zu erhalten.

Das öffentliche Interesse an der unverbauten Erhaltung ist insofern als besonders hoch einzuschätzen.

Zur diesbezüglichen Bedeutung des Welterbestatus:

Aufgrund der Seltenheit dieses Biotops unterstreicht der Welterbestatus der Region diese Ansicht und spricht nicht, wie die mP vermeint, für die Errichtung ihres Bootshauses.

Dem von der UNESCO verliehenen Welterbestatus wird von der mP und verschiedenen Unterstützern des Projekts zu Unrecht ein besonderes Gewicht in Bezug auf in der diesbezüglichen Region bestehende oder übliche Bauten beigemessen. Entgegen dieser Ansicht – und ergibt sich dieser Umstand aus dem von der mP selbst vorgelegten Untersuchungsbericht der UNESCO – gründet die Verleihung im Wesentlichen auf der über Jahrtausende erfolgten Entwicklung eines Gleichgewichts zwischen Natur- und Kulturlandschaft und Bewahrung eines hohen Maßes an Authentizität in Bezug auf Natur und Gesellschaft. Dieses Gleichgewicht ist es, das nach Ansicht der UNESCO bewahrenswert ist und ist der mP bzw. den unterstützenden Bürgermeistern zwar in ihrer Ansicht zu folgen, dass die Region nicht der Charakter eines Museums ohne die Möglichkeit der Weiterentwicklung zukommen soll. Allerdings ist wesentlicher Teil des Status (im Rahmen der Bewahrung des dargestellten Gleichgewichts) der Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft, sodass der Welterbestatus auch zum Ausdruck bringt, dass dem Natur- und Landschaftsschutz in der Region ein besonders hohes Gewicht zukommt. Gerade bestimmten selten gewordenen Bildern in der Landschaft, die in Folge von Bebauung unwiederbringlich verloren gingen und zu einem bestimmten Zeitpunkt (1997) Gegenstand der Verleihung waren, attestiert der Welterbestatus

insofern besondere Bedeutung, als zu dieser Zeit das angerstrebte Gleichgewicht offensichtlich gegeben war. Gehen besonders wertvolle und einzigartige Bereiche der geschützten Natur- und Kulturlandschaft als Letzte ihrer Art verloren, beeinträchtigt dies das Gleichgewicht naturgemäß merklich. Insofern indiziert der Welterbestatus der Region in Bezug auf die vorliegende seltene Flächenform und das gegebene Landschaftsbild ein besonders hohes öffentliches Interesse an der Erhaltung in unverbauter Form.

Insgesamt geht das Gericht davon aus, dass aufgrund des Gesagten dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz im vorliegenden Fall eine besonders hohe Bedeutung zukommt.

III.3.3. Sonstige private und öffentliche Interessen:

III.3.3.1. Vorauszuschicken ist in diesem Zusammenhang, dass der mP der Interessensabwägung zu unterziehende andere Interessen, soweit sie nicht auf der Hand liegen, konkret zu behaupten (und zwar im Hinblick auf Interesse an sich und Intensität, vgl. VwGH 5. Juli 1993, 93/10/0085) und zu beweisen (VwGH 27. März 2000; 97/10/0149) hat. Die Formulierung des Interesses und das Vorbringen dafür erforderlicher Behauptungen muss als Sache der Partei angesehen werden (VwGH 25. April 2001, 99/10/0055). Es sind also jene von der mP vorgebrachten konkreten Interessen der Beurteilung zu unterziehen.

III.3.3.2. Kulturhistorische Bedeutung:

Die mP erblickt aufgrund der von ihr behaupteten Rekonstruktion eines historischen Bauwerkes in Verbindung mit einem von ihr in Auftrag gegebenen geschichtsdidaktischen Konzept eine besondere kulturhistorische Bedeutung des vorliegenden Gebäudes. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Frage der Rekonstruktion eines historischen Bauwerks indirekt Relevanz für das vorliegende Verfahren hat und zwar dann, wenn sich in Bezug auf diesen Umstand besondere Implikationen ergeben, aus denen sich öffentliche Interessen ergeben können, die gegen das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz abgewogen werden können.

Die mP stellt in ihrem Antrag vom 29. November 2017 dar, dass sie im Zuge der Generalsanierung des denkmalgeschützten Gasthauses „S“ – zur Vervollständigung der historischen Rekonstruktion – auch das Bootshaus in seiner geschichtlich belegten Form für zwei ortstypische Bootsarten wieder errichten will. Die mP versucht dieses Vorbringen mit verschiedenen Stellungnahmen von Experten und befürwortenden Schreiben verschiedener Institutionen zu belegen. Die mP stützt ihren Antrag zudem auf ein geschichtsdidaktisches Konzept (vgl. dazu schon die Beweiswürdigung), welches zB. im Wege von Schau- und

Informationstafeln und typischen Gerichten im Gasthaus die Untermalung der kulturhistorischen Bedeutung vorschlägt.
In der Beschwerdebeantwortung vom 23. Jänner 2020 konkretisiert und ergänzt die mP ihr Vorbringen und legt dar, es solle die Nutzungsgeschichte des x und der X mit dem originalgetreuen Wiederaufbau erlebbar gemacht werden.

Kern des Vorbringens der mP und Grundlage für die befürwortenden Schreiben und Gutachten ist die Darstellung der originalgetreuen Rekonstruktion eines historisch bedeutsamen Gebäudes und ein geschichtsdidaktisches Konzept.
Die mP sieht solche Interessen dahingehend als gegeben an, dass das Gebäude kultur-historische Bedeutung hat und als Anschauungsobjekt dienen kann und überdies positiv auf den Tourismus wirkt, weil es als Anziehungspunkt dienen kann.

Gerade in Bezug auf das geschichtsdidaktische Konzept finden sich allerdings weder in der Einreichplanung, noch am bereits errichteten Objekt selbst Hinweise, denen entnommen werden könnte, dass den Vorschlägen der Universität Salzburg, etwa der „Sichtbaren Inszenierung der Rekonstruktion durch absichtliche Brüche in der Rekonstruktion des Gebäudes“ oder die (bspw. feste) Installation von Schautafeln erfolgt wäre. Das Gebäude selbst weist weder im Plan noch in der Wirklichkeit Besonderheiten auf, die es von anderen ortsüblichen (modernen) Bootshäusern abheben würden. Insbesondere finden sich keine erlebbaren „Inszenierungen“ in Bezug auf die Materialität, die auf eine (teilweise) Rekonstruktion eines alten Gebäudes schließen ließen (vgl. hiezu die Beweiswürdigung). Der Bezug zu einem historischen Gebäude ist aus Sicht des Gerichts nicht erlebbar und auch nicht ersichtlich.
Auch hat die mP nicht belegt (etwa durch Entwürfe), dass sie das unkonkret gebliebene geschichtsdidaktische Konzept auch tatsächlich umsetzen wird.

Die mP hat im Verfahren auch keinerlei Belege dafür vorgelegt, dass es sich tatsächlich um die (ggf. teilweise) originalgetreue Wiedererrichtung eines Bootshauses in historischer Form handelt.
Das Erscheinungsbild des Bootshauses und insbesondere das von der mP mit Stellungnahme vom 31. Juli 2020 vorgelegte Video mit dem Titel „S – Historische Verantwortung im UNESCO Weltkulturerbe“ sprechen gegen diese Behauptung.
Das vorgelegte Video zeigt Aufnahmen von der Errichtung des ggst. Bootshauses und zeigt, dass Fertigteile (Holzriegel) mit Tieflader angeliefert wurden und mit einem Kran zusammengesetzt wurden. Es handelt sich dabei um die heute gängige Methode Holzbauwerke zu errichten.

Auf das Wesentliche zusammengefasst handelt es sich in Architektur und Denkmalpflege bei einer Rekonstruktion um die weitgehend vorbildgerechte Wiederherstellung von zerstörten Baudenkmalen, historischen Gebäuden oder Gebäudeteilen [https://de.wikipedia.org/wiki/Rekonstruktion_(Architektur)mwN].

Die Architektur unterscheidet hier zwischen verschiedenen Stufen, jedoch kann nach Ansicht des Gerichts im vorliegenden Fall nicht von einer Rekonstruktion gesprochen werden, weil das neu errichtete Gebäude keinem historischen Vorbild, vor allem nicht jenem entspricht, welches ursprünglich am Ort vorhanden war. Die mP hat auch nicht dargelegt und bewiesen, dass ein ursprünglich vorhandenes Bootshaus im Sinne des Gesagten architektonisch von Bedeutung war und deshalb rekonstruktionswürdig ist. Vielmehr bezieht sich die mP immer nur auf die Ensembleeigenschaft mit dem Gebäude, in dem das Gasthaus untergebracht ist, jedoch besteht Denkmalschutz nur für dieses und kann – wie noch auszuführen sein wird – aufgrund der Trennung durch die B166 und die fehlende Sichtbeziehung auch nicht von einem Ensemble gesprochen werden.
Abgesehen von der Dacheindeckung fehlt es im Übrigen schon an der Anwendung historisch tradierter Methoden bei der Errichtung. Fertigteilbauweise war in früheren Zeiten nicht üblich.

Abgesehen davon, dass das Gebäude anders ausgerichtet ist, als das ursprünglich Vorhandene, entspricht die Bauform und die Ausgestaltung gerade nicht jenem, das bis in die 60er-Jahre vorhanden war und bei dem wohl davon auszugehen ist, dass es schon ein gewisses Alter aufwies. So weist das neue Gebäude eine gänzlich andere Fassade auf (heute: Deckleistenschalung bis zum Giebel; damals: unterer Teil: offene Leistenbauweise, oben offene Brettschalung und Luke mit Tür). Das neue Bauwerk ist mit modernen Bauteilen (Fenster, Türe) ausgestattet.

Einzig die außen verwendeten Materialien können als Reminiszenz an die Vergangenheit angesehen werden, allerdings ist Lärchenholz – dies ist allgemein bekannt – aufgrund seiner Witterungsbeständigkeit in unseren Breiten auch heute noch das gängige Baumaterial für den Holzfassadenbau (umso mehr für Bootshütten) und sind auch Lärchenholzschindel nicht nur Rekonstruktionen vorbehalten sondern werden bei hochwertigen Bauten bis heute eingesetzt.
Eine erkennbare „Inszenierung der Rekonstruktion durch absichtliche Brüche“, wie im geschichtsdidaktischen Konzept vorgeschlagen, ist für das Gericht nicht erkennbar, vielmehr handelt es sich beim vorliegenden Bootshaus um einen hochwertigen Zweckbau in moderner Fertigteilbauweise, wie er einem auch an anderer Stelle begegnen kann.

Die vom Historiker betonte Verwendung von gehauenen Regenrinnen aus Holz wie auch die Schneefänge sind nicht Gegenstand des Verfahrens, weil sie im Einreichplan nicht vorhanden sind, würden allerdings für den Versuch sprechen, ein historisches Gebäude nachbilden zu wollen.

Allerdings stützt der Einbau gänzlich moderner Elemente in das bereits bestehende Gebäude, wie die außen angebrachten motorisierten Torantriebe, wie auch die im inneren vorhandene moderne Treppe (nicht projektiert) in einen oberen Stock und die modernen Fenster- und Türelemente nicht die die Argumentation der mP, ein

historisches Gebäude nachbilden zu wollen. Auch dem geschichtsdidaktischen Konzept dienen sie nicht, weil sie nicht geeignet sind die vorgeschlagenen Brüche erlebbar zu machen, sondern schlicht praktische Zweckeinbauten nach modernem Standard sind.
Insgesamt erweist sich das projektierte Bootshaus nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes als im Wesentlichen dem Stand der heutigen Technik entsprechend. Auch neue Bootshäuser werden nicht wesentlich anders gebaut und wirken optisch nicht anders. Allenfalls verzichtet man aus Kostengründen auf eine Lärchenholzdeckung.

Das Gericht folgt in diesem Zusammenhang nicht der in der ömV zum Ausdruck gebrachten Ansicht des von der mP beauftragten Historikers, der als gerichtlich und allgemein beeideter Sachverständiger für die Fachbereiche Kunst und Antiquitäten sowie alte Handschriften, Kartografie, Bücher und Autographen bestellt ist, nicht aber für historische Gebäude, es handle sich bei der Bootshütte um ein „Schmuckstück für traditionelle oder historische Bauweise".
Die Darlegung des Historikers in der ömV, die Herstellweise der alten Bootshütte wirke eher billig, spricht dabei für sich, kann es auf Kostenbewusstsein im historischen Zusammenhang doch gerade nicht ankommen. Gerade in der Vergangenheit waren Bootshäuser reine Zweckbauten, die im Hinblick auf Standfestigkeit und Praktikabilität errichtet wurden.
Ein Beleg dafür, dass das vorliegende Gebäude in bautechnischer Sicht einem am Ort ehemals vorhandenen historischen Bootshaus entspricht, existiert nicht, sodass eine Rekonstruktion schon per se nicht vorliegen kann und wurde insbesondere nicht dargestellt, welcher Epoche das nunmehr bereits errichtete Bootshaus zuzuordnen sein soll.
Das von der mP vorgelegte Lichtbild Blg. ./6 zur Beschwerdebeantwortung (und vergrößert als Beilage ./2 zur Niederschrift) ist der einzige Beleg für ein „altes" Bootshaus an der ggst. Stelle und entspricht die Gestaltung des neuen Bauwerks gerade nicht diesem historischen Vorbild. Vielmehr ergibt sich schon aus der Anwendung hochmoderner Baumethoden, hier insbesondere der Herstellung von Holzriegelwänden in Fertigteilbauweise, mit einer noch heute typischen Schalung in Deckleistenbauweise, dass ein Zweckbau aus Holz hergestellt wurde, der auch ohne das Attribut „Rekonstruktion" heute in ähnlicher Form hergestellt würde.

Aufgrund der Fassade mit Deckleistenbekleidung im Gegensatz zur offenen Leistenbauweise der ursprünglichen Hütte, aufgrund der Fertigteilbauweise, vor allem aber aufgrund des von der Norm kaum, vom Vorbild jedoch beträchtlich abweichenden Erscheinungsbildes liegt für das Gericht auf der Hand, dass das ggst. Bootshaus nicht nach altem oder historischem Vorbild errichtet wurde. Im Gegenteil weist das vorliegende Bootshaus (abweichend vom Einreichplan) erst in jüngerer Zeit üblich gewordene Elemente, wie einen innenliegenden Zugang zu einem oberen Stock und einen motorisierten Torantrieb auf. Letztere Umstände sind zwar für die Beurteilung der Wirkung im Landschaftsbild irrelevant und nicht

verfahrensgegenständlich, weil nicht Teil des Projekts, sprechen jedoch nicht für die Originalität des Hauses oder dafür, dass der Wunsch nach einer Rekonstruktion vorliegt, was im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Wie bereits dargelegt sind weder die verschiedenen befürwortenden Schreiben von WKO, Bürgermeistern, dem Fremdenverkehrsverband und der Kulturdirektion des Landes Oberösterreich geeignet, den Standpunkt der mP zu stützen, weil sie – offensichtlich ungeprüft – von einer im kulturhistorischen Konnex besonders interessanten und wertvollen Bauweise ausgehen. Damit setzen sämtliche Stellungnahmen, die nach Ansicht des Gerichtes unrichtige Annahme voraus, dass es sich beim vorliegenden Bootshaus – was seine Bauweise betrifft – um ein Gebäude handelt, welches nach historischem Vorbild errichtet wurde (Rekonstruktion), obwohl etwa die Direktion Kultur des Amtes der Oö. Landesregierung selbst nur darstellt, dass die geplante Ausführung in Lärchen-Holzschalung und Dachdeckung mit Lärchen-Holzschindeln den ortsüblichen Gegebenheiten, „wie auch an anderen bestehenden Bootshütten ersichtlich“ sei, entspricht. Woraus sich allerdings das kulturelle Interesse an dieses Bootshauses erschließt, bleibt der Verfasser schuldig, bezieht er sich doch etwa auf Steeg als Ausgangspunkt für die Salzschiffahrt „nach Traun“ (wohl gemeint auf der Traun), jedoch war dieser Ausgangspunkt – wie sich aus den Darstellungen Dris. K ergibt, das noch bestehende Salzlager (Salinenstadl) auf dem gegenüberliegenden Seeufer.

Das Beweisverfahren hat indes ergeben, dass die vorliegende Bootshütte weder dem auf den Beilagen ./2 zur Niederschrift und ./6 zur Beschwerdebeantwortung ersichtlichen historischen Vorbild entspricht, noch in Form einer Rekonstruktion, bspw. nach historischen Bauplänen oder mit Altmaterial errichtet wurde, sondern im Gegenteil über eine heute übliche sehr exakte Bauweise aus Fertigteilen mit im Holzbau weit verbreiteter Bekleidung in Form einer Deckleistenschalung und der längst wieder modern gewordenen Holzschindeleindeckung, sowie modernen Bauelementen (Türe und Fenster) verfügt. Hinweise darauf, dass Elemente eingefügt wurden, die geeignet sind, das geschichtsdidaktische Konzept aufzunehmen, haben sich nicht ergeben.
Die genannten Schriftstücke stützen die Position der mP, das gegenständliche Bootshaus sei aus kulturhistorischer Sicht von Bedeutung nicht in einer Weise, dass damit ein hohes öffentliches Interesse zum Ausdruck gebracht werden kann und kann der mP mit diesen der ihr obliegende Beweis, es liege ein hohes kulturhistorisches Interesse vor, nicht gelingen.
Die in verschiedenen Schreiben angedeutete Bedeutung tradierter Bauformen, kann aufgrund des Gesagten nicht in Betracht kommen. Das Gericht vermag keinen wesentlichen Unterschied zu anderen neuen oder renovierten konventionellen Bootshäusern zu erkennen.

Zudem bringen die kurz gefassten Schreiben nicht nachvollziehbar zum Ausdruck, worauf die dort vertretene Ansicht, die Bootshütte sei von Bedeutung für den Welterbestatus der Region, fußt. Vielmehr wird das vom Gericht nicht bezweifelte Engagement der mP um die Region herausgestrichen und die Wiederaufnahme eines Bootsbetriebs am Standort als für die Region bedeutend erachtet. Für diesen ist ein Bootshaus allerdings nicht erforderlich, sondern können traditionelle Boote auch außerhalb von Bootshäusern aufbewahrt werden. Worin ein „eminentes regional- und kulturgeschichtliches Interesse“ im Sinne eines mit dem Naturschutzinteresse zumindest gleichwertigen Interesses liegt, wird nicht begründet und lässt sich ein solches auch nicht aus den Darstellungen des Historikers Dr. K ableiten, weil dieser in erster Linie die historischen Eckpunkte darlegt, und sich aus dieser Darstellung ergibt, dass ein Bootshaus nur über eine vergleichsweise kurze Periode vorhanden war (frühestens 1820 bis höchstens 1X64 = max. 144 Jahre;).

Gerade im vorliegend historisch geprägten Umfeld, das eine große Fülle an historisch interessanten Gebäuden und eine Vielzahl an Bootshäusern – bspw. am gegenüberliegenden Ufer vorhandene Bootshäuser ähnlicher Bauart (vgl. das letzte Lichtbild im Gutachten Mag. B) - aufweist, vermag das im Wesentlichen nach aktuellem Baustandard errichtete Bootshaus nach Auffassung des Gerichtes keine hochwertigen kulturhistorischen Effekte zu erzielen. Vielmehr handelt es sich um ein zweifellos aufwändig und in hoher Qualität gebautes und auch gefälliges, aber doch ganz normales Bootshaus, aber keineswegs um eines, das wesentlich anders als jedes neu errichtete oder grundsanierte Bootshaus im Seengebiet ist.
Soweit im Rahmen des Vorbringens immer wieder auf ein Ensemble mit dem x hingewiesen wird, ist zu bemerken, dass letzteres über einen wesentlich längeren Zeitraum ohne Bootshaus (365 Jahre) existierte als mit einem (höchstens 144 Jahre) und nach den Darstellungen des Historikers primär als Anlandungspunkt für (fremde) Salzschiffe diente, die beim Gasthaus R machten. Vor diesem Hintergrund und unter Einbeziehung der Darlegungen Dris. K ist von einer besonderen Bedeutung des x (heute: Gasthaus S) aufgrund seiner Erbauung in und dem Vorhandensein vieler Stilelemente aus der Zeit der Hochrenaissance, also dem 16. Jahrhundert auszugehen. Gerade für diese Zeit und einen Zeitraum bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts ist aber das Vorhandensein eines Bootshauses an der verfahrensgegenständlichen Stelle nicht belegt, im Gegenteil findet sich nach den Ausführungen Dris. K bis 1858 kein Beleg für eine Bootshütte in den Aufzeichnungen, obwohl für andere Güter, etwa das unweit gelegene S bereits ein Bootshaus verzeichnet war. Der Nachweis eines gemeinsamen Vorhandenseins von Gasthaus und Bootshaus ist daher nur für einen Zeitraum von 106 Jahren (1858 – 1964) nachgewiesen und bestand ein solches sohin gerade zur historisch bedeutendsten Zeit der Renaissance nicht.
Selbst wenn man aufgrund der späteren Zugehörigkeit zum Gasthof einen gewissen Zusammenhang erkennen wollte, der nur darin gelegen sein kann, dass bereits in der Vergangenheit – allerdings bei Weitem nicht über die überwiegende

Bestandsdauer des x (1511 – 2020 = 50X Jahre; Bootshütte frühestens 1820 – 1X64 = 144 Jahre) – eine Bootshütte vorhanden war, kann damit eine kulturhistorische Bedeutung nicht belegt werden.
Ein historisch bedeutendes Ensemble lässt sich insofern nicht belegen und erschließt sich dem Gericht auch nicht der kulturhistorisch bedeutsame Zweck.

Jedenfalls bietet die projektierte und bereits errichtete Bootshütte angesichts ihrer auch heute noch üblichen und auch besonders exakten Bauweise nicht die Möglichkeit, ein historisches Gebäude zu erleben und fehlt es nach Ansicht des Gerichtes auch insofern am wesentlichen Konnex zum Renaissancebau Gasthof S. Das Gericht erachtet es überdies als argumentativ nicht zulässig, ein öffentliches Interesse an der Bootshütte an der zweifellos gegebenen historischen Bedeutung des x in Form eines Renaissance-Baus und seiner Zugehörigkeit zu diesem festzumachen und von einem historisch relevanten Ensemble zu sprechen wenn das Bootshaus in der historisch besonders bedeutenden Zeit des X in der Renaissance nicht vorhanden war und zudem aufgrund der hoch liegenden B166 samt Brücke eine unmittelbare optische Verbindung zwischen Gasthaus und Bootshaus fehlt.

Zusammenfassend kann das Verwaltungsgericht sohin schon dem Grunde nach keinen hochwertigen kulturhistorisch relevanten Grund für die Errichtung eines Bootshauses am ggst. Standort erkennen und ergibt sich ein solcher gerade nicht aus der Darstellung Dris. K oder in Zusammenschau mit dem geschichtsdidaktischen Konzept, weil sämtliche Hinweise auf eine Umsetzung fehlen.

Trotz Zitierung der diesbezüglichen Judikatur (bspw. VwGH 22. Dezember 2011, 2008/07/0123) hat es die belangte Behörde zur Gänze unterlassen, sich mit dem Gewicht der kulturhistorischen Bedeutung des Bootshauses auseinanderzusetzen, sondern hat sie eine solche aufgrund der im Akt erliegenden befürwortenden Schreiben einfach angenommen, ohne diese auf ihren Inhalt zu überprüfen. Hätte sie dies getan, wäre ihr aufgefallen, dass auch die Verfasser der befürwortenden Schreiben sich nicht mit kulturhistorischen Fragen auseinandergesetzt haben, sondern im Ergebnis nur zum Ausdruck gebracht haben, dass sie dem Projekt positiv gegenüber stehen. Von Sachverständigengutachten, wie von der mP im Behördenverfahren dargelegt, kann keine Rede sein (vgl. dazu die in der Beweiswürdigung dargelegten Grundsätze).

Was die Darstellungen Dris. K betrifft, handelt es sich dabei um die chronologische Beschreibung historischer Ereignisse und eine Sammlung historischer Belege, die aufgrund der nachvollziehbaren Darlegung einer vergleichsweise kurzen Bestandesdauer in einer aus Sicht des Hauptgebäudes historisch weniger bedeutenden Zeit, kulturhistorisch eher gegen das Bootshaus sprechen. Der

Sachverständige äußert sich nicht nachvollziehbar zu einer kulturhistorischen Bedeutung der Bootshütte oder zum Vorliegen einer Rekonstruktion.

Dass die belangte Behörde aus dem Umstand, dass an der ggst. Stelle in der Vergangenheit ein Bootshaus vorhanden war, ein hochwertiges öffentliches Interesse ableitet bleibt unbegründet und widerspricht dem Geist der Judikatur des VwGH zum Altbestand.

Bootshäuser sind im Seengebiet, vor allem auch am Hallstättersee, keine Besonderheit, sondern vielfach und in vielen Altersstufen vorhanden und können originale historische Bootshäuser – die zweifellos aufzufinden sein werden – einen viel besseren Einblick in die Geschichte geben, als ein von Grund auf neu errichtetes Gebäude, welches zudem nicht als Rekonstruktion gelten kann.

III.3.3.3. Fremdenverkehr

Auf Grund der weiter unten dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann auch kein relevantes öffentliches Interesse im Hinblick auf den Fremdenverkehr und die Wertschöpfung bspw. für die Standortgemeinde erkannt werden.
Um als öffentliches Interesse in Betracht zu kommen, müsste die Maßnahme nämlich einen entscheidenden Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung leisten, ohne den der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ernstlich in Frage gestellt wäre (VwGH 31. Mai 2006, 2003/10/0211; zum mit dem Oö. NSchG 2001 vergleichbaren Tiroler Naturschutzgesetz 1997). Eine solche Situation ist jedoch weder gegeben, noch hat die mP dazu geeignete konkretisierte Behauptungen aufgestellt.

Die ggst. Region ist regelmäßig in den Medien aufzufinden. Die Region um Hallstatt, insbesondere der Ortskern, war vor der Coronakrise wie Venedig und Dubrovnik, einer jener Orte in Europa, die unter extremem Touristenansturm, verbunden mit übermäßigem Verkehr und einer teilweise unvertretbaren Belastung der ansässigen Bevölkerung litten.
Aufgrund dieser Situation sollen nach dem Vorbringen der mP und für das Gericht nachvollziehbar außerhalb des Zentrums von Hallstatt Attraktionen geschaffen werden, die zu einer Verteilung der Touristen beitragen. Daraus leitet die mP ein überwiegendes öffentliches Interesse ab.

Selbst nach dem Vorbringen der mP soll die Bootshütte primär den Gästen des Gasthauses als weitere Attraktion dienen. Es sollen Rundfahrten mit Booten stattfinden und soll den Gästen das historische Erbe näher gebracht werden.

Das vorliegende Bootshaus kann insofern grundsätzlich einen erhöhten Zulauf zum Gasthaus S bewirken. Bspw. können Familien mit Kindern, die einen Ausflug

planen davon angezogen werden um neben einer Mahlzeit auch eine Rundfahrt am See zu genießen oder das Bootshaus zu besichtigen.

Der erkennende Richter zweifelt allerdings daran, dass das Bootshaus für sich gesehen (ohne Gasthaus) geeignet ist, Touristenströme in relevantem Ausmaß umzulenken. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund der unter Punkt III.2.3.2. dargestellten fehlenden Besonderheit und Anziehungskraft. Die vor der Coronakrise bestehende Problematik für Hallstatt bestand darin, dass Hallstatt aufgrund seiner Listung als Welterbedestination organisierte Reisegruppen vorwiegend aus asiatischen Ländern anzog. Ein einzelnes Bootshaus, das keine offensichtlichen Besonderheiten aufweist (eine Holzschindeldeckung fällt dem normalen Touristen nicht auf) und welches außerhalb der von Touristen besonders bevorzugten Gebiete (Hallstatt) liegt ist nach Ansicht des Gerichtes nicht geeignet, Touristenströme nach Steeg umzuleiten. Vielmehr kommen kulturhistorisch interessierte Personen wohl wegen des auch nach Ansicht des Gerichtes kulturhistorisch äußerst bedeutenden Gasthauses, kaum aber wegen des Bootshauses.

Dieser Beitrag zum Fremdenverkehr in der ggst. Region kann insofern nicht in der Lage sein eine Existenzsicherung für die lokale Tourismuswirtschaft zu bewirken. Dazu reicht die Attraktionswirkung eines von vielen Bootshäusern selbst dann nicht aus, wenn Vorort auch kulturhistorisch Interessantes vermittelt und Rundfahrten in traditionellen Booten organisiert werden. Angesichts der zahlenmäßigen Beschränktheit kann dieses Projekt keine so spürbare Optimierung des Fremdenverkehrs erbringen, die das vom Verwaltungsgerichtshof herausgearbeitete Kriterium des „Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung, ohne den der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ernstlich in Frage gestellt wäre“ erreichen kann.

Dass das Projekt gewisse geringfügige Impulse bieten kann, ist nicht auszuschließen, es reicht dies für eine Relevanz im Bereich des öffentlichen Interesses aber nicht hin. Die Verwirklichung des gegenständlichen Projektes mag insofern die Fremdenverkehrswirtschaft in unmittelbarer Umgebung des Projektstandortes berühren, als dieses ein bestimmtes Klientel anlocken und zum längeren Verbleib an diesem Ort anhalten mag.
Über private Interessen der ortsansässigen Tourismusbetriebe, insbesondere des Gasthauses S, geht dieser Effekt allerdings zweifellos nicht hinaus.

Die von der mP vorgelegte „Petition“ bringt indes ein allgemeines Interesse von Personen zum Ausdruck. Die Petition lässt dabei durchblicken, dass die mP mit dieser bezweckt hat, die seinerzeit aufgrund eines negativen naturschutzfachlichen Gutachtens zu erwartende Abweisung ihres Antrages hintanzuhalten (vgl. wörtlich Blg. /14 zur Beschwerdebeantwortung: arg. „Um trotz des negativen

Naturschutzgutachtens zu einem positiven Naturschutzbescheid zu kommen, ist ein öffentliches Interesse erforderlich.“).
Die mP geht dabei davon aus, dass ein öffentliches Interesse gegeben ist, wenn ein größerer Personenkreis einem bestimmten Vorhaben gegenüber positiv eingestellt ist und sich dieses wünscht.
Tatsächlich ist ein öffentliches Interesse aber vom Grundsatz getragen, dass das Gemeinwohl über (hier einzelne) Individualinteressen gestellt wird (vgl. dazu grundlegend VwGH 24. September 1999, 98/10/0347).

Ein solches öffentliches Interesse tritt aufgrund dieser Petition nicht zutage, sondern bringen die unterfertigenden Personen zum Ausdruck, dass sie die mP in ihrem Bestreben, eine Bootshütte zu errichten, unterstützen. Diese Unterstützung kann – wenn überhaupt – in geringwertigen privaten Einzelinteressen bspw. am Wunsch eine Bootstour vom ggst. Standort aus antreten zu wollen, oder die eigene Vorstellung von der Gestaltung der Landschaft erfüllt zu wissen, begründet sein. Solche Interessen privater Dritter wurden im Verfahren aber nicht nachvollziehbar vorgetragen und sind insofern nicht von besonderer Relevanz.

Auch der Umstand, dass Gemeindevertreter oder Vereine einen Nutzen für ihre Belange erkennen mögen oder Privatpersonen ein Objekt schön finden und sich für dieses begeistern, bescheinigt insofern kein öffentliches Interesse im Sinne einer Bedeutung für das Gemeinwohl sondern bringt Ansichten und Meinungen zum Ausdruck. Nichts anderes gilt für das von der Behörde als Argumentationsgrundlage herangezogene Schreiben der Direktion Kultur vom 3. Juli 2019, welches sich mit der geschichtlichen Situation nicht auseinandersetzt.

Selbst wenn man davon ausgehen will, dass die von der mP zitierte, zum Salzburger Naturschutzgesetz ergangene Judikatur des VwGH auf die oberösterreichische Rechtslage nicht angewendet werden kann (was angesichts der gleichlautenden Judikatur zum Tiroler Naturschutzgesetz allerdings nicht zutreffend ist), erachtet das Verwaltungsgericht die Eignung des vorliegenden Projekts, Wirkungen auf die Belebung oder ggf. auf die Umlenkung des Fremdenverkehrs zu entfalten, als vernachlässigbar und sind angesichts des vorliegend besonders hoch einzuschätzenden Naturschutzinteresses faktisch andere „besonders wichtige öffentliche Interessen“ erforderlich, um von zumindest gleichwertigen Interessen sprechen zu können.

Das Gericht vermag hochwertige öffentliche Interessen in Bezug auf den Fremdenverkehr allerdings nicht zu erkennen.

III.3.3.4. Private Interessen

Von den zuletzt dargestellten Umständen würde insbesondere aber das Gasthaus S selbst profitieren. Diese Einzelwirkung ist insofern als privates Interesse an der

Verwirklichung des Projektes zu werten. Es ist für das Gericht nachvollziehbar, dass die mP, die als Gesellschafter der Betreiber GmbH ein privates Interesse am Bootshaus hat, weil dieses, wenn nach Ansicht des Gerichtes auch in nur geringem Maße, zum Geschäftserfolg beitragen kann.
Allerdings misst die mP der Bedeutung des Bootshauses für den Gast des Gasthauses nach Ansicht des Gerichtes zu hohe Bedeutung bei. Wesentliches Anziehungsmoment für ein Gasthaus und zwar für Gäste, die nicht Laufkundschaft oder ohnehin Stammkundschaft sind, sondern ein Gasthaus gezielt, bspw. im Internet suchen, ist idR die Küche und das Ambiente. Das Gericht bezweifelt, dass die mP aufgrund des Bootshauses Gäste in einer spürbaren Anzahl neu gewinnen kann. Aufgrund der Trennung vom Gasthaus durch die hoch gelegene B166 glaubt das Gericht auch nicht an eine Verbesserung des Ambientes, bspw. des Gastgartens.

Mit zu berücksichtigen sind weiters Einzelinteressen der mP an einer privaten Nutzung des Bootshauses.

Insgesamt hat die mP jedoch ihre Behauptungen zu privaten Interessen nicht nachvollziehbar belegt (zB durch eine betriebswirtschaftliche Auswertung) und insbesondere nicht konkret dargelegt, welche konkreten Auswirkungen sich die mP durch das Bootshaus erwartet. Das Gericht zweifelt daran, dass das vorliegende Bootshaus in der beantragten Form zur Sicherung bereits bestehender Arbeitsplätze beitragen kann. Die mP hat auch diesbezüglich konkret nichts vorgebracht. Sie hat es überdies unterlassen, darzulegen, dass durch das Projekt neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Weitere Interessen, die für die Verwirklichung des gegenständlichen Projektes sprechen, wurden nicht konkretisiert vorgebracht und liegen auch nicht auf der Hand (vgl. VwGH 5. Juli 1993, 93/10/0085; 11. Juni 2001, 99/10/0200).

III.3.4. Abwägung:

Zusammenfassend hat sich insofern ein besonders hohes öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz ergeben. Dieses ist darauf zurückzuführen, dass ggst. eine bereits sehr selten gewordene, einzigartige Landschaftsform vorliegt, die ein Landschaftsbild wiedergibt, das am gesamten Hallstättersee nur mehr am ggst. Ort vorkommt.

Demgegenüber stehen die von der mP dargelegten öffentlichen und privaten Interessen, die nach Ansicht des erkennenden Gerichtes bei weitem nicht an jene heranzureichen, die für den Erhalt des vorzufindenden Landschaftsbildes ins Treffen zu führen sind: Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes ist in Bezug auf jeden See sehr hoch einzuschätzen (Hinweis VwGH 17. März 1986, 85/10/0147; VwGH 9. Juli 1992, 91/10/0250). „So wie

nämlich Grund und Boden nicht vermehrbar ist, so ist insbesondere auch jede Bebauung der Seeufer ein nicht wieder gut zu machender Verlust der Seeuferlandschaft für die Zukunft."

Gerade die Intensität des gegenständlichen Eingriffes in das vorzufindende Landschaftsbild aus verschiedenen Perspektiven spricht gegen das Projekt, weil, das landschaftliche Gepräge, welches vorliegend angesichts der gegebenen Seltenheit bzw. Einzigartigkeit maßgeblich verändert wird. Der östlich der B166 gelegene Norduferabschnitt des Hallstättersees weist aufgrund der bisher fast vollständig fehlenden Bebauung eine Einzigartigkeit in der Ausprägung aus, die diesem Abschnitt eine besondere, kaum zu überschätzende Wertigkeit verleiht und daher sämtliche Eingriffe einer besonders sorgfältig vorzunehmenden Prüfung zu unterziehen sind. Es handelt sich um den letzten weitgehend unverbauten Flachuferabschnitt am Hallstättersee. Der gegenständliche Eingriff verändert das Landschaftsbild nachhaltig und maßgeblich für nachfolgende Generationen. Gerade solchen nachhaltigen und im Hinblick auf ihre Erheblichkeitsschwelle gewichtigen Eingriffen will das anzuwendende Gesetz im Interesse der nachfolgenden Generationen vorbeugen. Sofern ein Eingriff daher nicht mit gleichermaßen überragender Bedeutung (unausweichliche Notwendigkeit für große Teile der Gesellschaft, wie etwa im Hinblick auf die Erzeugung von Energie, Schaffung von Arbeitsplätzen, Lebensmittelproduktion usw.) verbunden ist, die quasi einer Notwendigkeit für einen Eingriff gleichzusetzen ist, kann im gegenständlichen einzigartigen Abschnitt eine solche Interessensabwägung nicht zu Gunsten eines Eingriffes ausfallen. Nach den weiter oben getroffenen Darstelllungen liegt eine solche, an Notwendigkeit grenzende Bedeutungslage nicht vor.
Obwohl daher der Wunsch an der Verfolgung des gegenständlichen Projektes vom erkennenden Gericht gesehen wird und durchaus auch auf Verständnis stößt, kann hierfür eine Feststellung dahingehend, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes, die alle anderen Interessen überwiegen, durch das gegenständliche Projekt nicht verletzt werden, im Hinblick auf den vorliegenden Landschaftsteil nicht getroffen werden.
So vermag das Gericht weder zu erkennen, welche überragende Bedeutung das Projekt für den Tourismus erbringen kann, noch, dass eine nachvollziehbare kulturhistorische Bedeutung vorliegt.
Sowohl die mP, als auch die Befürworter des Projekts sind daran zu erinnern, dass der Tourismus am Hallstättersee und insbesondere auch die Listung der Region durch die UNESCO als Welterbe wesentlich mit den landschaftlichen Reizen der Region und ihrer teilweise noch bestehenden Ursprünglichkeit in Zusammenhang steht und insofern besonders von Bedeutung ist, dass landschaftlich besonders wertvolle und selten gewordene Teile, umso mehr einzigartige, vor weiteren Eingriffen geschützt bleiben müssen.
Wird im Zuge eines Projektes, das insofern auch fremdenverkehrliche Implikationen aufweist, natürliche Landschaft, die selbst von besonderer

Bedeutung für den Fremdenverkehr ist, geschädigt und maßgeblich verändert, muss das diese Landschaft verändernde Projekt eine sehr hohe Bedeutung (wie der Verwaltungsgerichtshof es ausdrückt: „Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung“) erlangen, um eine Gleichbedeutung in der Interessenlage auslösen zu können. Diese Implikationen vermag das Gericht in Zusammenhang mit dem vorliegenden Projekt nicht zu erkennen. Auch am Hallstättersee wurde mittlerweile ein Uferverbauungsgrad erreicht, der eine weitere Verbauung ohne besondere öffentliche Interessenlage nicht mehr zulässt.

Gerade das auch von den Befürwortern des Projekts herangezogene Argument der „Rekonstruktion eines bedeutsamen Bestandteils dieses geschichtsträchtigen Anwesens“ (Gemeint das Gasthaus S) ist nach Ansicht des Gerichts aufgrund der von der ursprünglichen Form deutlich abweichenden Bauweise und der im geschichtlichen Zusammenhang vergleichsweise kurzen Bestandsdauer des Bootshauses als Teil des „X“ (Heute S) nicht schlüssig nachvollziehbar und vermag das Gericht das Bootshaus deshalb auch nicht als für den Tourismus überragend bedeutenden Anziehungspunkt zu erkennen.
Das vorliegende Bauwerk ist nach Ansicht des Gerichtes gerade nicht geeignet Besuchern das historische Erbe, welches auch Gegenstand des Welterbestatus ist, zu verdeutlichen, sondern muss davon ausgegangen werden, dass in der geschichtsträchtigen Umgebung – vor allem in Hallstatt – Bootshütten vorhanden sind, die bereits vor der Welterbenominierung vorhanden waren und aufgrund ihres Alters besser geeignet sind, einen Einblick in diesen Teil der Geschichte zu geben. Auch der Umstand, dass das Trauneckgut über die wesentliche Zeit seines Bestehens über keine Bootshütte verfügte, spricht nicht für die Errichtung einer solchen zur Verdeutlichung eines kulturhistorischen Zusammenhangs.
Es ist allerdings anzumerken, dass das Gericht auf dem Standpunkt steht, dass selbst wenn tatsächlich von der Rekonstruktion eines historischen Gebäudes auszugehen wäre, oder die mP das noch unkonkrete geschichtsdidaktische Konzept der Universität Salzburg umsetzen und das Bauwerk entsprechend diesem (arg. „Sichtbare Inszenierung der Rekonstruktion durch absichtliche Brüche in der Rekonstruktion des Gebäudes“) planen und errichten würde, daraus für die mP nichts gewonnen wäre, weil die überragende Bedeutung des gegenständlichen Landschaftsbildes, als Letztes seiner Art am Hallstättersee dennoch in erheblichem Maße beeinträchtigt würde und in der bestehenden wertvollen Ausprägung für nachkommende Generationen unwiederbringlich verloren ginge.

Der den vorgebrachten Interessen gegenüberstehende weitläufige, seltene und einzigartige Uferabschnitt, ist aufgrund seiner naturschutzfachlichen Bedeutung und seiner Seltenheit in seinem vollen Ausmaß besonders schützenswert. Aufgrund der naturschutzfachlichen Leitbilder des Landes Oberösterreich, die eine Hintanhaltung weiterer Uferverbauung vorsehen, ist ein solcher Schutz auch ausdrücklich gewünscht.

Nach Ansicht des Gerichtes kommt diesem Schutz aber selbst in Bezug auf fremdenverkehrliche Belange eine höhere Bedeutung als der Errichtung eines Bootshauses zu, weil mit der Bewahrung natürlicher Uferabschnitte besonders interessante Zonen für den Fremdenverkehr geschaffen werden können, mit denen Besuchern die natürliche naturräumliche Ausstattung der Landschaft präsentiert werden kann. Ein Bootshaus in typischer Ausprägung, wie sie im Seengebiet oftmals vorkommt, vermag diesem Interesse nicht gleichzukommen.

Auch die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz gegenüber stehenden privaten Interessen der mP treten diesem gegenüber deutlich zurück, weil es sich dabei im Wesentlichen um Einzelinteressen der Einnahmenerhöhung und der Nutzung des Gebäudes zu privaten Zwecken handelt, die keine mit dem am Gemeinwohl orientierten öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz vergleichbare Bedeutung haben. Hinweise darauf, dass das Gasthaus S vom Bootshaus abhängig wäre existieren schon angesichts des diesbezüglich fehlenden konkreten Vorbringens nicht und sind auch nicht offensichtlich.

Das Gericht geht davon aus, dass sich die mP das projektierte Bootshaus zur Vervollständigung des von ihr angenommenen Ensembles mit dem Gasthaus wünscht und ist dieser Wunsch aus Sicht der mP auch nachvollziehbar, weil sie auf dem Standpunkt steht, dass zu jedem Haus ein Bootshaus gehört (vgl. dazu das TB-Protokoll). Auch die Sicht der Befürworter des Projekts ist vor dem Hintergrund einer rein wirtschaftlichen Sicht verständlich, greift allerdings zu kurz, weil das Oö. NSchG 2001 das Vorliegen von Interessen erfordert, die dem öffentlichen Interesse am Natur und Landschaftsschutz zumindest gleichwertig gegenüber steht.

Das Vorliegen solcher zumindest gleichwertigen Interessen ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Dieses Ergebnis steht auch in Einklang mit Ziel, Sinn und Zweck des Oö. NSchG 2001 und der dem Gesetz immanenten Wertungen. So gilt es nach dem Gesetz, die heimische Natur und Landschaft in ihren Erscheinungsformen zu erhalten (§ 1 Abs. 1 Oö. NSchG 2001).

Im Ergebnis hat das erkennende Gericht aufgrund der Rechtslage und der gegebenen Besonderheit und Einzigartigkeit des gegenständlichen Landschafts-bildes den Bescheid der Erstbehörde aufzuheben. Nach Ansicht des Gerichtes kann vor dem Hintergrund der Rechtslage und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine positive Feststellung im Hinblick auf ein doch sehr deutlich in das Landschaftsbild eingreifendes Projekt in einer derart sensiblen Uferzone (Einzigartigkeit, weitgehend naturnaher Erhalt) nur erfolgen, wenn das Projekt von überragender Bedeutung für die Gesellschaft ist. Zumal das

vorliegende Gebiet, zu den letzten seiner Art zählt und damit nicht nur das vorliegende Gebiet selbst, sondern die Möglichkeit eines derartigen landschaftlichen Eindruckes deutlich beeinträchtigt wird, kann im vorliegenden Fall eine Abwägung der vorgebrachten Interessen gegen das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsbild nicht zugunsten des Projekts ausgehen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die zunehmende Verbauung von Uferlandstrichen den landschaftlichen Wert von Gebieten wie diesem weiter erhöht und eine positive Feststellung im Sinne des § 9 leg. cit. erschwert bzw. im vorliegenden Fall gänzlich unmöglich macht.

Das Gericht steht daher auf dem Standpunkt, dass dem gegenständlichen Gebiet ein so hoher Wert zukommt, dass die vorgebrachten Interessen nicht die zumindest gleiche Intensität, wie das Interesse am Schutz des Landschaftsbildes, erreichen, bzw. teilweise sogar nur vordergründig, faktisch aber nicht vorliegen.

III.4. Kommissionsgebühren (zu Spruchpunkt II)

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 5X Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 2014 § 76 Rz 16). Nach der Lehre besteht kein Zweifel daran, dass damit nur der Antrag an die erstinstanzliche Behörde, nicht aber der Berufungsantrag gemeint ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 [2014] § 76 Rz 24). Dies hat gleichfalls für Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu gelten (vgl. *Fister*, Gebühren und Ersatz von Aufwendungen, in *Holoubek/Lang* [*Hrsg.*], Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht [2014] 301 [311]). Dem Konsenswerber (= Antragsteller im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Der ASV Mag. B hat am 3. Juni 2020 einen Ortsaugenschein durchgeführt, der 5 angefangene halbe Stunden gedauert hat. Die in Anwesenheit des erkennenden Richters sowie des ASV am 7. Juli 2020 durchgeführte mündliche Verhandlung vor Ort dauerte 3 angefangene halbe Stunden (x2), weshalb von der mP als Antragstellerin eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 224,40 Euro (= 11 Halbe x 20,40 Euro) zu entrichten ist.

III.5. Ergebnis

Vor dem dargestellten Hintergrund ist der Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft Folge zu geben.
Die behördliche Feststellung ist dahingehend abzuändern, dass durch das Projekt solchen öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes, die alle anderen Interessen überwiegen, verletzt werden, woraus sich ergibt, dass die Errichtung der Bootshütte verboten ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Vielmehr handelt es sich bei der vorgenommenen Interessenabwägung um eine im Einzelfall vorzunehmende Beurteilung, die – soweit diese im Ergebnis nicht unvertretbar ist – nicht revisibel ist. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl